

## **Begründung (Stand: 14.06.2018)**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf gründet in den Zielen des Koalitionsvertrags, die Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung im Land in der Fläche weiter kontinuierlich und offensiv zu steigern. Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz ist quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 und 2013 bundesweit für Einjährige führte zu einem starken quantitativen Ausbau des Angebots. Während im Februar 2006 für 7,5 v. H. der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, lag die Versorgungsquote im März 2018 bereits bei 40,5 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)). Für rd. 60 v. H. der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei über 35 v. H. der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 01.03.2017). Prognosen rechnen bis Anfang der 2020er Jahre mit einem anhaltenden Ausbau aufgrund der steigenden Geburtenentwicklung und einer weiterhin zunehmenden Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Eltern mit Kindern unter drei Jahren (vgl. Expertise des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut, Technische Universität Dortmund und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik „Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland“ vom September 2017).

Auch wenn der quantitative Ausbau noch nicht seinen Abschluss gefunden hat, so ist für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land die qualitative Perspektive handlungsleitend. Die im Koalitionsvertrag geforderte fundierte Erhebung des Erreichten erfolgte in einer intensiven Befassung mit veröffentlichten Sekundäranalysen und Studien zur SGB VIII-Statistik (vgl. u. a. den Ländermonitor der Bertelsmann-Stiftung, das Fachkräftebarometer des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund), Expertisen und Veröffentlichungen zu den im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2016) aufgeführten Handlungsfeldern oder dem Jahres- und Kommunalbericht des Landesrechnungshofs (2017). In den Analysen zeigt sich im

Ländervergleich der landesweit gute qualitative Status Quo der rheinland-pfälzischen Kindertagesbetreuung. Diesen gilt es zu sichern und die Grundlagen für weitere Verbesserungen, insbesondere der Personalstandards, zu schaffen. Damit wird auch den Perspektiven, die sich die sich mit Blick auf ein mögliches Qualitätsentwicklungsgesetz des Bundes im Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben, Rechnung getragen. Die Ziele dieses Gesetzentwurfes greifen insoweit den möglichen Inhalten einer mit dem Bund zu treffenden Zielvereinbarung vor. Ein deutlicher Entwicklungsbedarf zeigt sich weiterhin darin, die großen qualitativen Unterschiede in der Angebotsgestaltung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu überwinden. Auch besteht die Notwendigkeit, das Finanzierungssystem zu vereinfachen.

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen aller für die Kindertagesbetreuung im Land Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände sowie der Ergebnisse von Fach- und Werkstattgesprächen wurde dieser Gesetzentwurf erarbeitet. Dies bedeutet eine grundlegende Überarbeitung des bestehenden Kindertagesstättengesetzes, das am 1. August 1991 in Kraft getreten ist und das damalige Kindergartengesetz vom 1. September 1970 als erstes Landesgesetz eines Bundeslandes zur Kindertagesbetreuung ersetzt hat. Des Weiteren erfolgt die Änderung einzelner Bestimmungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG).

## 1. Eine flächendeckende gute Qualität sichern und weiterentwickeln

### Transparenz und Vergleichbarkeit in der Personalbemessung

Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich seit 2012 verbessert. Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 Unter-Dreijährige bzw. 4,0 Unter-Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich diese Relation in 2016 auf 1:3,3 bzw. 3,5. Bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1:9,0 bzw. 1:9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1:8,0 bzw. 1:8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Krippengruppen ist

diese in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Flächenländern nach Bayern am größten (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Auch der Kommunalbericht 2017 des Landesrechnungshofs (S. 65) greift die großen Differenzen in der Personalausstattung zwischen den Kommunen auf. Bei einer vom Alter der Kinder unabhängigen Betrachtung reichen diese von 6,1 bis 9,3 belegten Plätze je Vollzeitstelle. Das Land Rheinland-Pfalz ist gehalten, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist daher eine transparente und vergleichbarere Personalbemessung. Die im landesweiten Durchschnitt bestehenden und im bundesweiten Vergleich hochwertigen Personalstandards werden sichergestellt und verbessert. Das in Folge vorangegangener Gesetzesänderungen hoch differenzierte bisherige Gruppensystem mit seinen divergierenden finanziellen und personellen Anreizen, die erfolgreich den Ausbau des Angebotes an Plätzen für unter dreijährige Kinder voran gebracht hatten, wird zugunsten eines transparenten, präzisen und verwaltungseinfachen Personalbemessungssystems aufgegeben. Handlungsleitend ist eine alltagsintegrierte und inklusive Pädagogik in der Erziehung, Bildung und Betreuung. Damit werden die entstandenen finanziellen, aber auch fachlichen Fehlallokationen und die deutlichen Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der Einrichtungen abgewendet.

#### Implementation von Kita-Sozialarbeit und Unterstützung einer inklusiven Pädagogik

Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten. Der Alltag einer Kindertageseinrichtung ist von unterschiedlichsten Lebenssituationen und Lernbedürfnissen der Kinder und ihrer Familien geprägt. Handlungsleitend ist die Unterschiedlichkeit als Normalität und die Anerkennung dieser Individualität als Gemeinsamkeit. Es ist der Auftrag aller Kindertageseinrichtungen, auf diese unterschiedlichen Bedarfe zu reagieren. Jedoch begründen spezifische sozialräumliche Situationen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen (Quartieren) oder eine intensive bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung Unterschiede in der Ressourcenzuteilung zwischen den

Einrichtungen. Die Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen liegt bei 21,5 v. H. (vgl. amtliche Sozialberichterstattung 2016) bzw. 19,7 v. H. (vgl. 5. Armuts- und Reichtumsbericht für Rheinland-Pfalz). Der Gesetzentwurf verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Zur Überwindung struktureller Benachteiligung ist der Einsatz von Kita-Sozialarbeit, die fachlich und personell die betroffenen Kindertageseinrichtungen verstärkt, vorgesehen. Zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik soll auch das Fachkräfteteam bedarfsgerecht personell verstärkt werden können. Der Gesetzentwurf verankert deshalb Budgets für zusätzliche Personalressourcen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Ziele erhält.

#### Sicherstellung von Leitungsdeputaten und Berücksichtigung von Praxisanleitung

Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen. Zur effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit. Dies erfordert gesicherte Rahmenbedingungen. Zur Stärkung der für das Gesamtsystem unentbehrlichen Leitungskräfte werden Leitungsdeputate definiert, zur Entlastung ist der mögliche Einsatz von Verwaltungskräften vorgesehen.

Eine qualifizierte Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem theoretischen Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte Begleitung erfahren, um den Theorie-Praxis-Transfer zu fördern. Der Gesetzentwurf trägt der hohen Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung mit Stundenkontingenten für die Praxisanleitung Rechnung.

#### Unterstützungssysteme sichern und profilieren

Der Gesetzentwurf verankert die konzeptionellen Grundlagen der Arbeit in den rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen und ihre partizipative Fortschreibung. Fundament der konzeptionellen Arbeit sind die Bildungs- und

Erziehungsempfehlungen sowie die Qualitätsempfehlungen. Maßgeblich für die Sicherstellung der pädagogischen Qualität ist die Qualität des eingesetzten Personals. Die Anforderungen hierzu sind in der Fachkräftevereinbarung niedergelegt. Fortbildung und Fachberatung stellen wesentliche Unterstützungssysteme für die pädagogische Arbeit dar. Das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Juli 2014 weist Inhalte einer zielgerichteten Fortbildung aus. Die genannten Grundlagen-Dokumente beruhen auf gemeinsamen Vereinbarungen der im System der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände. Der Zugang zu Fachberatung für die Leitung und den Träger einer Kindertageseinrichtung ist vorgesehen.

#### Verankerung eines Kita-Beirates

Die Qualität einer Kindertageseinrichtung kann durch das Zusammenspiel von Verantwortung wahrnehmendem Einrichtungsträger und professionell tätigen Leitungen und Fachkräfteteams unter Beteiligung der Eltern und Berücksichtigung der Kinderperspektiven wesentlich vorangebracht werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb mit dem Beirat die Institutionalisierung eines Gremiums vor, das die Gesamtheit der eine Kindertageseinrichtung prägenden Protagonisten abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät.

#### Verbesserung und Sicherung von Trägerqualität

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Träger von Einrichtungen oder die von ihnen für die Wahrnehmung der Trägeraufgaben benannte verantwortliche Person zukünftig eine aufgabenspezifische Qualifizierung nachweisen sollen. Die umfassende strukturelle und inhaltliche Verantwortung für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung obliegt dem Einrichtungsträger. Ausweislich des vom Deutschen Jugendinstitut veröffentlichten Fachkräftebarometers 2017 haben sich die Einrichtungen in Rheinland-Pfalz deutlich vergrößert. 2016 finden sich in Rheinland-Pfalz nach dem Saarland mit 74 v. H. bundesweit die meisten mittleren (7 bis 14

Beschäftigte) und großen Teams (mehr als 14 Beschäftigte); der bundesweite Durchschnitt liegt bei 62 v. H.. 2007 lag dieser Anteil in Rheinland-Pfalz noch bei 52 v. H., während 48 v. H. kleine Teams mit bis zu 7 Beschäftigten waren. 29 v. H. sind in Rheinland-Pfalz heute große Teams; nur im Saarland und in Hamburg gibt es einen noch höheren Anteil großer Teams. Eine gute Trägerqualität stärkt die Professionalisierung des Systems, unterstützt die qualitative Weiterentwicklung und entlastet Leitungskräfte. Mit der Anforderung sollen zudem Anreize für moderne und professionelle Organisationsstrukturen in der Wahrnehmung von Trägeraufgaben gesetzt werden, z. B. durch Trägerzusammenschlüsse.

## 2. Stärkung der Elternrechte

Eltern- und Familienorientierung sowie die Mitwirkungsrechte von Eltern stärken

Die Zusammenarbeit mit Eltern hat insbesondere durch den frühen Eintritt der Kinder in die außerfamiliäre Kindertagesbetreuung und die deutlich längeren Verweildauern fachlich an Bedeutung gewonnen. Unverändert stellt die Kindertagesbetreuung eine in Art. 6 Grundgesetz (GG) verankerte Unterstützung der Gesellschaft für Eltern und Familien dar, die unterschiedliche soziale und ethnische Kulturen in den elterlichen Erziehungstheorien und Erziehungsstrategien beachtet. Der Gesetzentwurf sieht eine verbindliche Gestaltung der Mitbestimmungsprozesse für die gewählte Elternvertretung auf allen Ebenen vor. Die Legitimationskette für die gewählte Elternvertretung auf örtlicher und überörtlicher Ebene wird stärker systematisiert und konkreter gefasst.

Erweiterung der Beitragsfreiheit und Präzisierung des Rechtsanspruchs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr gilt, die eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung besuchen. Bislang haben Eltern für Kinder in Krippenangeboten teilweise noch einen Beitrag leisten müssen. Damit vervollständigt der Gesetzentwurf die Beitragsfreiheit für Kinder ab zwei.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Präzisierung des Rechtsanspruchs unter Beachtung der Regelungen zum bundesweiten Rechtsanspruch im SGB VIII vor und orientiert sich am bisherigen verlängerten Vormittagsangebot. Kindertagesbetreuung ist ein Angebot der frühen Bildung für alle Kinder und zugleich ein notwendiges Infrastrukturangebot für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen zu können. Ein angemessener Umfang des individuellen Rechtsanspruchs berührt wesentliche Politikfelder der Bildung, Wirtschaft, Integration, Familien und Frauen. Lediglich Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben noch einen Rechtsanspruch mit einer Pause in der Mittagszeit (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann-Stiftung 2017), der sich eher an Familienmodellen des Alleinernehmers orientiert, ein Modell, das mit Blick auf eine angemessene Altersversorgung oder das veränderte Familienrecht im Scheidungsfall vielfach nur finanziell bessergestellte Mütter und Väter wählen können. Der Regelumfang des Angebots soll künftig sieben Stunden inklusive Mittagessen umfassen und i. d. R. am Vormittag wahrgenommen werden. Bereits heute bestehen lange Betreuungszeiten für Kinder aller Altersstufen. Gesunde Ernährung ist daher elementarer Bestandteil der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Um Betriebe und Unternehmen in ihrem Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu unterstützen, soll die Großtagespflege unter der Voraussetzung, dass sie direkt in das Unternehmen eingebunden ist, ermöglicht werden.

### 3. Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder

Der Gesetzentwurf setzt das Ziel der UN-Kinderrechtskonvention um, den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege entwicklungsgemäße Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch in persönlichen Angelegenheiten sollen für sie Möglichkeiten der Beschwerde vorgesehen werden.

#### 4. Reform des Finanzierungssystems

Es besteht ein breiter Konsens bei den für die Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung Tragenden, eine Vereinfachung im Finanzierungssystem vorzusehen. Auch der Landesrechnungshof bewertet im Jahresbericht 2017 (S. 188 f.) das Fördersystem als hochkomplex und teilweise intransparent. Transparenz, Auskömmlichkeit, Effizienz und Verlässlichkeit sind weitere Anforderungen an eine Reform des Finanzierungssystems.

Eine Evaluation der Finanzierungsregelung und Steuerungsinstrumente erfolgte in einer intensiven Befassung und dem Vergleich bundesweit bestehender Finanzierungssysteme (z. B. kindbezogener Pauschalsysteme in Nordrhein-Westfalen und Bayern) und begründet die Entscheidung, das bestehende Finanzierungssystem zu reformieren und es effizienter zu gestalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die finanzielle Förderung durch das Land weiterhin als Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen erfolgt. Das Land weist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der anerkannten Ist-Personalkosten Mittel zu. In diese Zuweisung werden die bisherigen, gesondert ausgewiesenen Förderstränge, die Erstattung der Elternbeitragsfreiheit, der Betreuungsbonus, die Sprachförderung und das Fortbildungsprogramm integriert. Ebenso werden alle derzeit bestehenden Differenzierungen in der prozentualen Förderhöhe je Gruppenform, Trägerart oder Anteil an Ganztagsplätzen sowie weitere Spezifika der Förderung aufgegeben und in die zukünftigen Zuweisungen des Landes von vorneherein eingerechnet. Die Zuweisung des Landes wird daher deutlich erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich das Land mit seiner Förderung an einem bedarfsgerechten Angebot beteiligt. Als bedarfsgerecht werden die belegten Plätze eines Jahres zuzüglich einer Planungstoleranz angesehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in ihrer bereits bestehenden Gesamtverantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gestärkt. Die Betreuungszeiten von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und damit auch Öffnungszeiten werden Bestandteil der Bedarfsplanung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zur besseren Bedarfsplanung bestimmen, dass Eltern ihren Betreuungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden. Damit dem



Subsidiaritätsprinzip Ausdruck verliehen und Anreize für eine größere Trägervielfalt gesetzt werden, sieht der Gesetzentwurf eine Staffelung der Zuweisung des Landes in Abhängigkeit von der Trägerschaft vor.

Freie Träger, Kommunen und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben verstärkt seit Ende der 1990er Jahre und unabhängig von einer Förderung seitens des Landes finanzielle Vereinbarungen zur weiteren Absenkung des Trägeranteils getroffen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf keine Festlegung eines Trägeranteils vor. Unverändert gilt der Grundsatz, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung bereit sein muss, die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

#### 5. Verbesserung der zielgerichteten Steuerung

Begleitend zu diesem Gesetzentwurf führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein, das das Zuweisungsverfahren des Landes erleichtern und bereits heute notwendige Datenerhebungen vereinfachen soll, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB VIII-Statistik. Es wird zugleich Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen. Die Administration wird vereinfacht und eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt. Das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger- und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert.

#### 6. Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung

Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (§ 12):

Nach dem Gesetzentwurf umfasst der Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten ein tägliches Angebot von regelmäßig sieben Stunden, das als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Diese Fassung des Anspruchsinhalts ändert effektiv nichts an dem seit 1991 bestehenden zeitlichen Umfang. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs bzw. durch das Zusammenziehen des zeitlichen Umfangs, der dem schon heute vorgesehenen verlängerten Vormittagsangebot entspricht, Synergieeffekte ergeben. Der Rechnungshof hat ausgeführt, dass Eltern auf Ganztagsplätze ausweichen, weil ein Großteil der Tageseinrichtungen ein verlängertes Vormittagsangebot nicht mehr vorsieht. Das Besuchsverhalten entspräche jedoch dem eines verlängerten Vormittagsangebots (vgl. Kommunalbericht 2017, S. 78). Durch die Bündelung der anspruchserfüllenden Zeiten in § 12 Absatz 1 Satz 3 wird daher der Anreiz gesetzt, Bedarf und Betreuungszeiten besser aufeinander abzustimmen. Folgerichtig ergeben sich hierdurch keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

Ferner sieht der Gesetzentwurf in § 12 Absatz 1 Satz 4 vor, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll. Eine vergleichbare Vorgabe enthält § 5 Abs. 2 KitaG. 2016 gab es nur noch 108 Einrichtungen (von insgesamt 2574 Einrichtungen), die kein Mittagessen angeboten haben. Insofern ergibt sich keine neue Anforderung an die bestehende Aufgabe. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in § 24 Absatz 4 wie in § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG die Möglichkeit zur Beitragserhebung für Mittagessen und Tagesverpflegung vor, so dass den Kommunen durch die Regelung keine zusätzliche finanzielle Belastung entsteht. Folgerichtig ergeben sich hierdurch keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

Personalbemessungssystem (§§ 19, 20 und 21):

Der Gesetzentwurf überführt das gruppenbezogene Personalbemessungssystem des KitaG in ein platzbezogenes (vgl. § 19 des Gesetzentwurfes) und sorgt nicht nur für große Transparenz und Vereinfachung, sondern auch für erhebliche administrative Erleichterungen in diesem Bereich. Die Überführung des Personalbemessungssystems findet statt auf der Grundlage der bestehenden

gesetzlichen Regelungen zu denjenigen Gruppentypen, die hauptsächlich die für das platzbezogene Personalbemessungssystem relevanten Alterskohorten enthalten. Die Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung wurden außerdem bei einem die bisherige Regelzeit (vgl. zum Verständnis der Regelzeit § 2 Abs. 5 Nr. 1 LVO und § 3 Abs. 4 LVO sowie Baader, Flach, Lerch, Zwick: Kommentar zum Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 69) wiedergebenden Betreuungsumfang von sieben Stunden ermittelt. Ferner wurde berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zur letzten Stunde der Betreuungszeiten, die sich auf der Basis der bisherigen Regelungen zu Öffnungszeiten ergeben, grundsätzlich gleich sein muss, vgl. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 LVO. Die Übersetzung des Gruppenbezugs in den Platzbezug unter Berücksichtigung der bisherigen Regelzeit und der Regelungen zur öffnungszeitenbedingten Gewährung von zusätzlichem Personal stellt damit insgesamt eine äquivalente Regelung zur bisherigen Personalbemessung dar. Folgerichtig ergeben sich hierdurch keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

In die Regelung zur Personalbemessung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 (Ü2-Plätze) wurde der für die Einführung des § 9a Satz 2 KitaG (Sprachförderung) im Jahr 2005 gewährte konnexitätsbedingte Ausgleich (vgl. Landtagsdrucksache 14/4453, S. 15) integriert. Da das Land die Aufbringung der Personalkosten anteilig unterstützt (vgl. § 23 Absatz 2), wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG in der Landesquote nach § 23 Absatz 2 abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 8,6 Mio. EUR. Soweit bei den bisherigen Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres eine Kofinanzierung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte, ist dies bei dem Mehrbelastungsausgleich nicht angerechnet und führt daher zu Entlastungen der Kommunen.

Der Gesetzentwurf erkennt Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen rechtlich an und macht sie sichtbar (vgl. § 20). Der konkrete Umfang der Leitungszeit baut auf dem in der „Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindertagesstätten – Vereinbarung über Kriterien für ein Controlling - Instrument“ (Controlling-Papier vom April 2000) vereinbarten Umfang an Leitungszeiten auf. Dieses landesweit angewendet (Stichtag 31.12.2017, Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV), ergibt 849 Vollzeitäquivalente für Leitungstätigkeit über alle Tageseinrichtungen im Land. Nach den Ergebnissen

der SGB VIII-Statistik fielen zum Stichtag 01.03.2017 Leitungstätigkeiten im Umfang von 1.553 Vollzeitäquivalenten an. Auf der Grundlage der Angaben der SGB VIII-Statistik ist anzunehmen, dass die Kommunen insgesamt bereits heute Leistungen im Bereich der Leitungszeiten mindestens im Umfang des Mittelwertes zwischen dem Controlling-Papier und den in der SGB VIII-Statistik ausgewiesenen Leitungszeiten erbringen. Der Umfang dieses Mittelwertes liegt der Regelung zur Leitungszeit zugrunde. Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch qualifiziertes Verwaltungspersonal, das der Leitung zuzuordnen ist, erfüllt werden, was sowohl auf Seiten der Leitung als auch des Trägers zu Entlastungen führen kann. Folgerichtig ergeben sich durch die Regelung zur Leitungszeit keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

Nach dem Gesetzentwurf wird im Rahmen der Personalbemessung erstmalig ein zusätzlicher Zeitanteil pro Einrichtung für Praxisanleitung geregelt. (vgl. § 19 Absatz 8). Derzeit sind ca. 2.400 Personen in einer relevanten Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen tätig. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Gewährung dieses Deputats für die Praxisanleitung 3,1 Mio. EUR kosten wird. Da das Land die Aufbringung der Personalkosten anteilig unterstützt (vgl. § 23 Absatz 2), wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 1,7 Mio. EUR.

#### Finanzierungssystem (§ 23):

Der Gesetzentwurf sorgt neben der Transparenz und Vereinfachung des Personalbemessungssystems auch für eine erhebliche Erleichterung bei der Administration der Landeszuweisungen zu den Personalkosten. Auch im Finanzierungssystem erfolgt in diesem Gesetzentwurf die Ablösung des Gruppenbezugs und die bestehenden Regelungen werden über den Zwischenschritt der Ermittlung einer einheitlichen Landesquote in trägerspezifische Landesquoten überführt (vgl. § 23 Absatz 2). Bestehende Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie die Erstattungsleistung für die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs nach § 12 Absatz 5 KitaG (2017: 119 Mio. EUR) und der Betreuungsbonus nach § 12a Absatz 2 Satz 2 KitaG (2017: 22,3 Mio.

EUR) werden ebenso wie die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i.H.v 1,2 Mio. EUR jährlich und die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehrbelastungsausgleiche in die einheitliche Landesquote erhöhend integriert:

Der Berechnung des bestehenden Mehrbelastungsausgleichs nach § 12 Abs. 5 KitaG (Beitragsfreiheit) liegen die in den Jugendamtsbezirken im Jahr 2006 festgesetzten Elternbeiträge zugrunde, gekürzt um die Beitragsfreistellungen aus sozialen Gründen (§ 90 SGB VIII). Diese werden mit der Zahl der ganztags und teilzeit betreuten Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt multipliziert. Die 2006 ermittelten Elternbeiträge eines Jugendamtsbezirks werden an die Tarifentwicklung angepasst. Im Rahmen dieses Mehrbelastungsausgleichs wirken sich also die Anzahl der betreuten Kinder, Veränderungen im Verhältnis von Teilzeit- und Ganztagsbetreuung sowie Tarifentwicklungen dynamisierend aus.

Der bestehende Mehrbelastungsausgleich nach § 12 a KitaG (Betreuungsbonus) wird für alle zum 31.12. eines jeden Jahres in einer Gebietskörperschaft betreuten Zweijährigen bezahlt. Er wird in Form eines fixierten Bonus von 1.000 € pro Kind gewährt, wenn zum Stichtag in einer Gebietskörperschaft eines Jugendamtsbezirks mehr als 10 v. H. der Zweijährigen betreut werden. Wird zum Stichtag eine Quote von mehr als 40 v. H. erreicht, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050 €. Im Rahmen dieses Mehrbelastungsausgleichs wirken sich also die Anzahl der betreuten Kinder und die von der Quote abhängige Steigerung des Bonus dynamisierend aus.

Die Mehrbelastungsausgleiche nach § 12 Abs. 5 KitaG und § 12a KitaG werden damit beeinflusst durch die Entwicklung von Geburtenzahlen, vom tatsächlichen Platzangebot in Tageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk und vom Nutzungsverhalten, das von der Erwerbstätigkeit der Eltern abhängig ist. Sie sind geprägt durch die Fokussierung auf tatsächlich im Betreuungssystem befindliche Kinderjahrgänge, die beim Betreuungsbonus durch die Stichtagsregelung extrem zugespitzt ist.

Künftig soll sich die Personalbemessung auf der Grundlage der Gesamtzahl der U2- und Ü2-Plätze sowie Schulkinderplätze, die in den Tageseinrichtungen mit den

entsprechenden Betreuungszeiten zur Deckung der Betreuungsbedarfe vorzuhalten sind, ergeben. Das Land beteiligt sich dann mit einem festgelegten Prozentsatz an den tatsächlich nach Maßgabe der platzbezogenen Personalbemessung entstandenen Personalkosten, unabhängig davon, aus welcher Platzkategorie sich die entstehenden Personalkosten hauptsächlich speisen. Die vorzuhaltenden Plätze sollen nur möglichst kongruent zum Bedarf sein. Im künftigen Finanzierungssystem wirken sich damit die Gesamtzahl der vorzuhaltenden Plätze (also auch Plätze für Kinder von null bis einem Jahr sowie Schulkinderplätze), die Betreuungszeiten sowie die Tarifentwicklungen dynamisierend aus.

Effektiv wird damit im Vergleich zum bestehenden System der Mehrbelastungsausgleiche nach § 12 Absatz 5 KitaG und § 12a KitaG der mit diesen Vorschriften verbundene Anreiz zur Beschleunigung des U3-Ausbaus zugunsten des Anreizes, ein über alle Plätze für alle Kinder gesehenes, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu schaffen, ausgetauscht. Durch das Abstellen auf die für alle Alterskategorien von U2, Ü2 bis Schulkinder vorzuhaltenden Plätze nebst Betreuungszeiten und die Aufgabe der Fokussierung auf die Jahrgänge der tatsächlich betreuten Kinder als Anknüpfungspunkt bildet diese Form der Finanzierung die strukturellen Entwicklungen und Anforderungen bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots gezielter ab. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Mehrbelastungsausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 12 Absatz 5 KitaG, dessen Dynamisierung durch das Urteil des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs vom 30.10.2015 (VGH N 65/14, RZ. 81) Grenzen gesetzt sind.

Nach dem Gesetzentwurf entfällt durch die Ausdehnung der Beitragsfreiheit auch auf die Zweijährigen, die in im Bedarfsplan ausgewiesenen Krippenangeboten betreut werden, für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für diese Kinder Elternbeiträge zu erheben. Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen liegt aufgrund der Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, bei ca. 20 v. H.. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter dreijährigen Kindern (SGB-VIII Statistik zum Stichtag 01.03.2017) eine Platzzahl in

Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde mit 1.226 die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Elternbeitragsersatzung je Kind auf einem Kindergartenganztagsplatz belaufen sich die zu erstattenden Elternbeiträge auf rund 1,3 Mio. EUR. Da die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippengruppen in der Regel höher liegen, wurde ein Risikoaufschlag vorgenommen und die erwartete Mehrbelastung mit 2 Mio. EUR angesetzt.

Darüber hinaus werden die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i. H. v 1,2 Mio. EUR jährlich in die Landesquote integriert.

#### Budgets (§ 23 Absatz 4, 5 und 6)

Mit diesem Gesetzentwurf erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals gesetzlich zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 EUR pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr (§ 23 Absatz 4). Die Mittel dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 22 Absatz 1.

Im Gesetzentwurf wird erstmalig ein Sozialraumbudget geregelt (vgl. § 23 Absatz 5), das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, um über die personelle Grundausstattung nach §§ 19, 20 und 21 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder durch besondere Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kinder mit Behinderungen entstehen können. Es hat ein Gesamtvolumen von 46 Mio. EUR jährlich ab dem 1.1.2021. Erstmals stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dadurch zusätzlich 18, 1 Mio. EUR für die Einführung von Kita-Sozialarbeit zur Verfügung. In diesem Budget sind außerdem die bisher über § 2 Abs. 5 Nr. 2, 4, 5 und 6 LVO bereitgestellten Mittel und das seit 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ enthalten.

Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung der Ziele nach diesem Gesetzentwurf ab dem 1.1.2021 ein Entwicklungsbudget mit einem Gesamtvolumen von 26,7 Mio. EUR jährlich zur Verfügung (vgl. § 23 Absatz

6). Es kann eingesetzt werden für den gesamten mit diesem Gesetz verbundenen Entwicklungsprozess.

Insgesamt führt der Gesetzentwurf damit zu einer jährlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts von rund 62 Mio. EUR im Vollausbau, davon 12,2 Mio. EUR für durch diesen Gesetzentwurf verursachte Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1 (Ziele der Kindertagesbetreuung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 zitiert § 1 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und damit die Zielsetzung der Unterstützungsleistungen für Kinder und ihre Familien nach dem SGB VIII, zu dem der Gesetzentwurf ein Ausführungsgesetz darstellt.

Absatz 1 Satz 2 setzt den bereits in § 22 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII formulierten Auftrag der Kindertagesbetreuung, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, in Bezug zu den in Satz 1 formulierten Rechten des Kindes. Damit soll hervorgehoben werden, dass bei divergierenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung stets die Perspektive der Kinder mit zu berücksichtigen ist und diese nach Absatz 1 Satz 4 entwicklungsangemessen zu beteiligen sind. So können beispielsweise dauerhaft überdurchschnittlich ausgedehnte Betreuungszeiten der Kinder und damit einhergehende mangelnde Familienzeiten, die sich gegebenenfalls aus der beruflichen Situation der Eltern ergeben (vgl. Absatz 3), Gegenstand einer gemeinsamen Lösungssuche mit Eltern sein.

Absatz 1 Satz 3 benennt die Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“, die den Auftrag der Kindertagesbetreuung umfasst und sich nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Mit Blick auf den Bildungsauftrag ist hervorzuheben, dass elementare Bildung und Erziehung des Kindes nicht allein durch gesellschaftlich oder arbeitsmarktpolitisch als notwendig erachteten Qualifikationen oder Kompetenzen definiert werden (vgl. Kapitel 1 der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, BEE).



Absatz 1 Satz 4 benennt den Anspruch, eine vom Alter unabhängige, entwicklungsgerechte Beteiligung der Kinder in allen Belangen des Alltags der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege sicherzustellen, wie es der UN-Kinderrechtskonvention entspricht. Eine entwicklungsgerechte Beteiligung beachtet auch die unterschiedlichen Sozialisationsziele und Erziehungsstile der Eltern, seien sie eher durch Stärkung der individuellen Autonomie oder der sozialen Relationalität geprägt und begründen so heterogene Kompetenzen des Kindes hinsichtlich seines Umgangs mit Wahlfreiheiten. Die Norm greift die in § 45 Abs. 2 SGB VIII geforderte Sicherung der Rechte von Kindern auf. Danach sind geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in der Praxis zu verankern. Damit dient die Beteiligung von Kindern auch der Gewährleistung des institutionellen Kinderschutzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert den inklusiven Anspruch, dem sich alle Kindertageseinrichtungen stellen müssen. Es ist erforderlich, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren und den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, auszurichten. Sowohl den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz als auch den Qualitätsempfehlungen liegt eine inklusive pädagogische Haltung zugrunde, die berücksichtigt, dass immer mehrere soziale Gruppenzugehörigkeiten gleichzeitig zur Identität von Kindern zählen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weist den Anspruch an die Kindertagesbetreuung aus, der sich neben dem Bildungs- und Erziehungsauftrag durch den Betreuungsauftrag ergibt, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben für Eltern zu erleichtern. Kindertagesbetreuung ist für Eltern heute ein zwingend erforderliches Infrastrukturangebot, das notwendig ist, um den wirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Familienalltags begegnen zu können. Neben dem bildungspolitischen Anspruch hat Kindertagesbetreuung damit eine doppelte wirtschaftspolitische Funktion: Sie sichert die Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere in weiterhin zunehmendem Maße die der Mütter, und unterstützt durch die frühe Bildung die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 Satz 3 KitaG. Danach gewährleisten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des KitaG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Tageseinrichtung nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Darüber hinaus sind keine Definitionen von Tageseinrichtungen mehr vorgesehen. Gleichwohl wird durch die Aufgabe der Definitionen des § 1 Abs. 2, 3, 4 und 6 KitaG die einzelne Einrichtungsform tatsächlich nicht aufgegeben. Kindergärten, Krippen, Horte und andere geeignete Tageseinrichtungen sind künftig vom Begriff der Tageseinrichtungen mit umfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Kindertagespflege und übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 5 Satz 1 KitaG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert unter Rückgriff auf den § 3 KitaG und § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII die Elternschaft. Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) können nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Dieser Begriff der Elternschaft, der auch dem KitaG zugrunde lag, orientiert sich an der tatsächlichen Lebenssituation von Kindern. Er spiegelt die tatsächliche Vielfalt von Familienformen und Betreuungsmodalitäten.

## Zu § 3 (Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen)

### Zu Absatz 1

Absatz 1 hebt deutlicher als § 2 KitaG hervor, dass Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nicht nur die Förderung des jeweils einzelnen Kindes als Individuum in den Blick nimmt, sondern zugleich das Kind in seinem sozialen Eingebundensein berücksichtigt. Satz 1 verweist auf die notwendige Beachtung der Peergroup und die Gestaltung von altersheterogenen und entwicklungshomogenen Gruppenprozessen (vgl. Kapitel 6. 4 Bildungs- und Erziehungsempfehlungen), die wesentlich für die Selbstbildungspotenziale des einzelnen Kindes sind.

Die Förderung der Kinder gelingt nicht nur durch die fachliche Kompetenz und das Engagement des Teams einer Kindertageseinrichtung, sondern insbesondere im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften, Träger der Tageseinrichtung und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Satz 2 hebt entsprechend hervor, dass die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sich in einem komplexen und dynamischen Beziehungsgefüge vollzieht. Gute Qualität in der pädagogischen Praxis ist das Ergebnis eines vieldimensionalen kompetenten Systems, das sich in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft entwickelt (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 52). Es besteht die Verantwortung und die Herausforderung für alle Akteurinnen und Akteure, auf Basis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung der Vielfalt familiärer Erziehungs- und Wertvorstellungen offen zu begegnen und dies mit dem spezifischen Werteprofil des Angebotes einer Kindertageseinrichtung in Einklang zu bringen (vgl. ebd. S. 16). Damit sind wesentliche Gelingensbedingungen benannt, um das in Satz 3 formulierte Ziel zu erreichen, Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten.

### Zu Absatz 2

Die Kenntnis der Kinderrechte und eine Beteiligungskultur sind eine wichtige Grundlage konzeptioneller Überlegungen in der Kita wie auch der alltäglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern. Der in Absatz 2 Satz 1 formulierte Anspruch, die Meinung und den Willen der Kinder im pädagogischen Alltag der Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen, greift das Ziel nach § 1 Absatz 1 Satz 4 auf. Absatz 2 Satz 2 neben Satz 1 enthält eine weitere Konkretisierung dieses Ziels.

Zu Absatz 3

Der in Absatz 3 Satz 1 formulierte Anspruch, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und dabei eine angemessene Beteiligung der Kinder und deren Perspektiven zu beachten, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2. Satz 2 und 3 übernehmen die Regelungsgehalte des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaG.

Zu Absatz 4

Zur optimalen Förderung der Entwicklung von Kindern bedarf es nicht nur des Zusammenwirkens der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch der Vernetzung der Tageseinrichtungen mit anderen Bereichen des Gemeinwesens. Absatz 3 Satz 1 greift daher den Auftrag zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Sozialraums aus § 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5 SGB VIII auf. Absatz 4 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 3 KitaG zur Inanspruchnahme notwendiger Hilfen, wenn durch die pädagogischen Fachkräfte einer Tageseinrichtung Auffälligkeiten in der Entwicklung eines Kindes bemerkt werden. Solche Auffälligkeiten können durch eine Behinderung bedingt sein, aber auch durch Fälle von Vernachlässigung oder körperlicher oder seelischer Misshandlung. Durch Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass im Bereich der Kindeswohlgefährdung außerdem das Schutzsystem des SGB VIII greift und die vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sind: § 8a Absatz 4 SGB VIII enthält einen eigenen Schutzauftrag für Träger von Tageseinrichtungen. Danach haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Einrichtungsträgern in Vereinbarungen sicherzustellen, dass die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte eine Gefährdungsabschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft

hinzuziehen und grundsätzlich die Erziehungsberechtigten sowie das Kind beteiligen, wenn hierdurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Die Tageseinrichtungen haben also die Aufgabe, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und erforderlichenfalls auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, damit dieser dem an ihn gerichteten weiteren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nachkommen kann. Flankiert wird der Schutzauftrag der Tageseinrichtungen durch verschiedene Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Erstellung und Anwendung von fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, die der Einrichtungsträger gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, vgl. §§ 8b und 85 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII. Darüber hinaus sind die Einrichtungsträger nach § 47 SGB VIII verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ereignisse und Entwicklungen in der Tageseinrichtung zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen sind. Diese Empfehlungen werden unter Beachtung der Trägerautonomie vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den kommunalen Spitzenverbänden, der katholischen und evangelischen Kirche, der LIGA der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und dem Landeselternausschuss unter breiter Beteiligung der Praxis erarbeitet und fortgeschrieben. Sie bilden den gemeinsamen Orientierungspunkt für die qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung sollen sie daher die Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung sein.

Zu § 4 (Übergang zur Grundschule)

§ 4 übernimmt den Regelungsgehalt von § 2a KitaG.

Zu § 5 (Trägerschaft)

## Zu Absatz 1

Trägervielfalt ist die Antwort, die das Kinder- und Jugendhilferecht auf das Bedürfnis von Eltern gibt, die Erziehung ihrer Kinder auch in Tageseinrichtungen auf der Grundlage ihrer Wertvorstellungen mitgestalten zu können. In der Trägerlandschaft sollen sich unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen abbilden, so dass dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern möglichst gut zur Geltung verholfen werden kann. Kann dem Ziel einer Trägervielfalt nicht entsprochen werden, so sollen die Konzepte der Kindertageseinrichtungen im Bedarfsplan in angemessener Weise auf die heterogenen Wertorientierungen der Eltern eingehen. Die jugendhilferechtlichen Prinzipien der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten, die in §§ 3 Absatz 1 und 5 Absatz 1 SGB VIII ihre Grundlage finden, werden durch Absatz 1 wiedergegeben.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 legt der bisherigen Rechtslage entsprechend fest, wer Träger einer Tageseinrichtung sein kann. Im Rahmen des Verfahrens des § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden. Insofern ist auch sichergestellt, dass z. B. Elterninitiativen die Möglichkeit haben, den Status eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe und damit die Trägereigenschaft im Sinne des Absatz 2 Nr. 1 zu erlangen.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1, der § 10 Absatz 1 Satz 3 KitaG entspricht, gestaltet das Förderungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe aus, wonach sich auch der freie Träger mit einer angemessenen Eigenleistung an den Kosten seiner Maßnahme beteiligt (Eigeninteressenquote). Dieses jugendhilferechtliche Prinzip ist in § 74 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII grundgelegt. Über die Regelungen des Satzes 1 hinaus verzichtet der Gesetzentwurf auf weitere Festlegungen zur Höhe eines Trägeranteils. Im Hinblick auf die Sach-, Neu- und Umbaukosten ändert dies nichts an der bestehenden Regelungstiefe. Bezüglich dieser Kostenarten waren auch bisher keine

Beteiligungsquoten vorgegeben. Es existierten diesbezüglich in § 14 und § 15 KitaG nur abstrakt-generelle Kostentragungsregelungen oder Beteiligungsverpflichtungen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden.

Hinsichtlich der Personalkosten dürften Trägeranteile als erforderlich im Sinne des Absatz 3 Satz 1 angesehen werden, die sich im Rahmen der früheren Spannen des § 12 Absatz 3 KitaG bewegen. Bezüglich einer über diesen Rahmen hinausgehenden Bestimmung von Trägeranteilen bei den Personalkosten hat sich jedoch gezeigt, dass die gesetzliche Regelung des § 12 Absatz 3 KitaG ins Leere läuft. Aufgrund der Existenz vertraglicher Vereinbarungen zwischen freien Trägern mit Kommunen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe haben sich freie Träger über die in § 12 Absatz 3 KitaG gesetzlich vorgesehenen Eigenanteile an den Personalkosten hinaus zusätzlich entlastet. Erwartungen, dass diese Verhandlungen nach der Einführung reduzierter Personalkostenanteile bei den freien Trägern unterbleiben und damit die in § 12 Absatz 3 KitaG vorgegebenen Quoten erfüllt würden, haben sich nicht erfüllt. Ein sachlich angemessen bezifferter Anteil der freien Träger an den Personalkosten lässt sich aufgrund der durch die vertraglichen Vereinbarungen entstandenen disparaten Lage heute nicht mehr ermitteln. Deswegen ist die jetzt in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Regelung ausreichend. Zusammen mit § 79 SGB VIII, der als Fundamentalnorm den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist (BVerfG vom 21.11.2017, 2 BvR 2177/16, RZ. 98 ff.) und künftig in § 23 Absatz 1 und 2 gespiegelt wird, ergibt sich aus dem jugendhilferechtlichen Prinzip der Eigeninteressenquote nach § 74 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII sowie der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 der Rahmen, in dem die Beteiligten jenseits der Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten einen angemessenen Eigenanteil der freien Träger festlegen können. Der Eigenanteil der freien Träger sollte die Motivation zum Betrieb einer Einrichtung widerspiegeln sowie Anreize zur wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung setzen. Aufgrund der Aufrechterhaltung dieses strukturbildenden Rahmens beinhaltet der Verzicht auf eine weitere Konkretisierung von Trägeranteilen für die kommunale Seite auch keine besondere Anforderung an eine bestehende Aufgabe und legt auch keine neue Finanzierungspflicht auf. Es wird lediglich auf gesetzlicher Ebene die durch die vertraglichen Vereinbarungen entstandene tatsächliche Lage nachvollzogen.

Absatz 3 Satz 2 und 3 konkretisieren mit Blick auf die Anforderungen des § 45 SGB VIII die vom Träger einer Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben. Es wird klargestellt, für welche Bereiche der Träger die Verantwortung trägt. Eine Möglichkeit zur Delegation gibt es aufgrund der mit § 45 SGB VIII einhergehenden Gewährleistungsverpflichtungen der Betriebsträger nicht. Davon zu unterscheiden sind die in § 19 genannten, in einer Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben, die regelmäßig von der Einrichtungsleitung aufgrund ihrer tatsächlichen Sachnähe zum pädagogischen Alltag der Einrichtung ausgeführt werden. Orientierung zur Unterscheidung und Abgrenzung von Aufgaben, die der Trägerverantwortung unterliegen und solchen, die der Leitung einer Einrichtung zukommen, geben die Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (vgl. Kapitel 5 und 6.1) sowie die Orientierungshilfe „Leitung in Kindertagesstätten“ der Kita-Spitzen vom Dezember 2010.

Absatz 3 Satz 4 stellt sicher, dass die Kindertageseinrichtung, d. h. Einrichtungsträger und Leitung mit Team, Zugang zu Fachberatung haben. Fachberatung ist ein Unterstützungssystem zur Gestaltung von Beratungsprozessen im System der Kindertagesbetreuung insgesamt (vgl. Kapitel 8 Qualitätsempfehlungen), trägt wesentlich zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei und stärkt eine reflexive Praxis. Fachberatung ist vielfältig organisiert und hat heterogene Aufgabenprofile. Durch die Einbindung der Fachberatung kann das Spannungsverhältnis zwischen pädagogisch-fachlichen Inhalten und strukturell-finanziellen Anforderungen in den Blick genommen und der Träger wie auch die Leitung bezüglich der Ausgestaltung des jeweiligen Angebotes vor Ort beraten werden. Fachberatung wird in Beratungsprozesse des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung einbezogen.

zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 übernimmt unter Ersetzung des Begriffs des Kindergartens durch den der Tageseinrichtung nach dem SGB VIII wortgleich die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 KitaG. Satz 2 eröffnet den pflichtigen Gemeinden die Möglichkeit, die Aufgabe auch im Rahmen von kommunalen Zusammenschlüssen oder durch eine



Trägerschaftsübernahme durch Verbandsgemeinden zu erledigen. Die Beteiligten vor Ort sollen sich entscheiden können, ihre Ressourcen gemeinschaftlich so einzusetzen, dass bedarfsgerechte Angebote auch in ländlichen Regionen dauerhaft gesichert werden können und die Trägerqualität durch geeignete Strukturen gesichert werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 10 Absatz 3 KitaG. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme zu Absatz 2 für Betriebe, die eigene Tageseinrichtungen unterhalten, um ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine arbeitsortnahe Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zur Verfügung stellen zu können.

Zu § 6 (Grundsätze der Kindertagespflege)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 5 Satz 2 KitaG und integriert den Regelungsgehalt von § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Großtagespflege, die unter Anbindung an ein Unternehmen ermöglicht werden soll. Das Ermöglichen der Großtagespflege ist ein weiterer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie kann ein zusätzlicher Weg sein, um Unternehmen bei der Befriedigung eines standortbedingten Betreuungsbedarfs für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen. Die Beschränkung der Großtagespflege auf Räumlichkeiten von Unternehmen dient der Abgrenzung zu Angeboten der institutionellen Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen. Wenn mindestens ein Elternteil in dem Unternehmen beschäftigt ist, in dem auch die Tagespflege angesiedelt ist, kann von einem familiennahen Betreuungsangebot ausgegangen werden.

## Zu § 7 (Beirat)

Der Anteil der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt. Die Kinder, die diese Betreuungsangebote wahrnehmen, verbringen zudem einen gewichtigen Teil ihres Alltags in den Einrichtungen. Aus diesem Grund hat sich auch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern verändert. Die Beteiligten arbeiten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen kooperativ zusammen. Dieses Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe der Beteiligten ist Voraussetzung für eine gute Qualität der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. § 7 bildet diesen Anspruch strukturell ab und gibt dieser Zusammenarbeit in einem Beirat einen festen institutionellen Rahmen, in welchem sich Träger, Einrichtungsleitung und pädagogisches Personal sowie Eltern begegnen, um miteinander grundsätzliche Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung als Ganzes betreffen, zu besprechen, zu bearbeiten und gemeinsam zu entscheiden. Die Einrichtung eines Beirats enthält keine wesentlichen neuen organisatorischen Anforderungen für die Einrichtungsträger. Bereits bisher sind sie nach der Elternausschussverordnung angehalten, an den Sitzungen des Elternausschusses teilzunehmen. Selbst bei Annahme eines zusätzlichen zeitlichen Aufwands für die Beiratstätigkeit, ergibt sich bei Unterstellung eines Aufwands von 4 Stunden pro Jahr je Trägervertreter einer kommunalen Einrichtung ein monetärer Gesamtaufwand unterhalb der Grenze des § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass in jeder Tageseinrichtung ein Beirat einzurichten ist, in dem Einrichtungsträger, -leitung, pädagogisches Personal und Eltern zusammenarbeiten und unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag der Einrichtung gewonnenen Perspektive der Kinder über grundsätzliche Angelegenheiten beschließen. Von einer grundsätzlichen Angelegenheit ist auszugehen, wenn die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Einrichtung grundlegend und strukturell verändert werden soll und dadurch auch der Kernbereich des Erziehungsrechts der Eltern berührt wird. Bei der erstmaligen Errichtung einer Tageseinrichtung ist kein Beschluss eines Beirats zu diesen grundsätzlichen

Angelegenheiten erforderlich. Erst über grundsätzliche Veränderungen nach einer Inbetriebnahme muss der Beirat beschließen. Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Beispielfällen. Personalangelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beirats.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Besetzung des Beirats, wobei jede Gruppe für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich ist. Insbesondere der Einrichtungsträger kann seine Vertretung auch durch Delegation an die Einrichtungsleitung sicherstellen. Eine konkrete Größe wird nicht geregelt. Sie soll von den Beteiligten vor Ort so gewählt werden, dass eine gute Arbeits- und Gesprächsatmosphäre im Gremium gewährleistet ist. Deswegen wird lediglich vorgegeben, dass die Gruppen jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern entsenden. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft hat im Beirat die Aufgabe, die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder in die Entscheidungsprozesse des Beirats einzubringen, damit diese in den Beratungen der Erwachsenen berücksichtigt werden kann. Kinderperspektiven lassen sich z. B. durch die Verankerung altersangemessener partizipativer Strukturen im pädagogischen Alltag gemeinsam herausarbeiten.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt eine Gewichtung der Stimmanteile vor. Damit ist sichergestellt, dass ein Beschluss des Beirats immer vom Einrichtungsträger unterstützt und mitgetragen werden muss. Die Gewichtsverteilung spiegelt die Verantwortlichkeiten des Betriebsträgers, die sich aus § 45 SGB VIII ergeben und für die er einstehen können muss. Gleichwohl soll er in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen, im Vorfeld der Entscheidung in einen konstruktiven Austausch mit den Beteiligten eintreten und den Beirat als einen Ort der Konsenssuche nutzen.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Regelung zur Wahl des Beiratsvorsitzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Entscheidungsregel fest. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Trägerseite in Pattsituationen den Ausschlag gibt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Häufigkeit des Zusammentritts des Beirats.

Zu § 8 (Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern begegnen sich in der Tageseinrichtung als Erziehungspartner, die die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder gemeinsam gestalten. Eine kooperative Zusammenarbeit der Beteiligten ist ein Ausweis von Qualität und eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des Wohles der Kinder. Aus diesem Grund kommt der Elternmitwirkung in Tageseinrichtung ein besonderes Gewicht zu. Sie findet in zwei Gremien statt. Dies sind die Elternversammlung als Versammlung aller Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder und der Elternausschuss. Absatz 1, der § 3 Absatz 1 KitaG entspricht, legt daher Elternversammlung und Elternausschuss als Gremien der Elternmitwirkung auf der Ebene der Tageseinrichtung fest. Der Beirat nach § 7 ist in Abgrenzung dazu das Gremium, das die Gesamtheit der eine Kindertageseinrichtung prägenden Protagonisten (Träger der Einrichtung, Fachkräfte, Leitung, Eltern) abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Elternversammlung, die Häufigkeit ihres Zusammentritts, ihre Aufgaben sowie die Teilnahme von Leitung und Träger. Die

Elternversammlung hat die Aufgabe, grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten zu erörtern. Dies sind zum einen alle Fragen, mit denen sich auch der Beirat beschäftigen muss. Es können aber auch Angelegenheiten sein, die für die gesamte Tageseinrichtung von Bedeutung sind, über die aber der Beirat nicht beschließen muss, weil die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Einrichtung nicht grundlegend und strukturell verändert wird. Die Elternversammlung hat also bei ihrer Befassung immer die Einrichtung als Ganzes im Fokus, beschäftigt sich mit den Angelegenheiten aber insbesondere, um die Perspektive der Eltern herauszuarbeiten. In der Elternversammlung erfolgt daher eine umfassende Information zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung z.B. als Jahresrückblick oder -vorschau durch den Einrichtungsträger und den Elternausschuss. Personalangelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Elternversammlung. Die Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten im Rahmen der Elternversammlung soll eine umfassende Information der Eltern sicherstellen. Darüber hinaus ist die Elternversammlung der Ort, an dem sich ein von der Elternschaft legitimes Meinungsbild herausbilden kann, das dann durch den Elternausschuss oder im Beirat vertreten wird. Die Elternversammlung wählt außerdem den Elternausschuss und hat damit auch das Recht, dessen Positionierung zu beeinflussen und ggf. zu überstimmen. Insgesamt entspricht Absatz 2 im Wesentlichen § 3 Absatz 2 KitaG.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufgaben und Rechte des Elternausschusses sowie die Teilnahme von Träger und Leitung an seinen Sitzungen. Er entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 3 KitaG. Deutlicher als bisher wird neben dem Beratungsauftrag gegenüber Träger und Leitung der Auftrag des Elternausschusses als Interessenvertretung der Eltern formuliert. Er soll als Transmissionsriemen und Mittler der Interessen der gesamten Elternschaft gegenüber Einrichtungsträger und -leitung fungieren. Um seine Funktionen erfüllen zu können, muss er vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten informiert und angehört werden. Er hat in diesen Bereichen auch einen Informationsanspruch gegenüber Träger und Leitung. Zu den wesentlichen Angelegenheiten zählen sämtliche Fragen, mit denen sich der Beirat

oder die Elternversammlung beschäftigen müssen. Der Elternausschuss kann sich aber auch mit solchen Angelegenheiten auseinandersetzen, die von größerer allgemeinerer Bedeutung für alle Eltern sind, aber weder eine Befassung des Beirats noch der Elternversammlung erforderlich machen. Das können z. B. einzelne pädagogische Themen sein oder Aspekte der organisatorischen Alltagsgestaltung sein. Personalangelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Elternausschusses.

Zu § 9 (Beschwerderecht)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 bildet die Komplementärregelung zu § 8 Absatz 3. Das Beschwerderecht soll sicherstellen, dass der Elternausschuss seine Funktion als Transmissionsriemen und Interessenvertretung der gesamten Elternschaft wahrnehmen kann. Erreichen ihn die dafür notwendigen Informationen nicht oder nicht so, dass er sich mit der Angelegenheit angemessen befassen und ggf. auch eine Elternversammlung einberufen kann, hat er die Möglichkeit, den Fall dem Landesjugendamt vorzulegen. Der Idee folgend, den Beteiligten vor Ort den Weg zu einer einvernehmlichen und gemeinsamen Lösung offen zu halten, ist dieses Beschwerderecht stufenförmig aufgebaut. Der Beteiligung des Landesjugendamts soll deshalb grundsätzlich eine Befassung des Einrichtungsträgers oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorausgehen. Wenn in einem Fall jedoch nicht mehr mit einer weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung gerechnet werden muss, weil z.B. ein Verhalten des Einrichtungsträgers gerügt werden soll, kann der Fall direkt dem Landesjugendamt vorgelegt werden. Dieser Aufbau des Beschwerdeverfahrens entspricht den aus §§ 22a Absatz 2 Satz 2 und 45 SGB VIII abzuleitenden Verantwortlichkeiten von Einrichtungsträger, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 Satz 1 enthält die Möglichkeit für jedes Mitglied eines Elternausschusses, die Beschwerde beim Landesjugendamt vorzubringen. Sie muss nicht durch das gesamte Gremium vorgetragen werden. Satz 2 beschreibt die Reaktionsmöglichkeit des Landesjugendamtes. Es leitet ein Mediationsverfahren ein,

in welchem die Beteiligten vor Ort den Konflikt einvernehmlich beilegen können. Ziel soll dabei insbesondere eine Verständigung über künftige Beteiligungsverfahren und die einvernehmliche Festlegung von Regeln sein, mit deren Hilfe ähnliche Konfliktsituationen in der Zukunft vermieden werden können.

Zu § 10 (Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 KitaG haben sich in vielen Jugendamtsbezirken bereits Kreis- oder Stadtelternausschüsse gebildet. § 9 greift dies auf und legt in Absatz 1 Satz 1 fest, dass die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden sollen. Ferner wird in Absatz 1 Satz 2 wie in § 3 Absatz 4 KitaG geregelt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Zusammenschluss unterstützen. Von der Unterstützungsleistung umfasst wird auch die Arbeit eines Kreis- oder Stadtelternausschusses während des Jahres. Die Ausgestaltung eines konkreten Verfahrens zur Bildung eines Kreis- oder Stadtelternausschusses bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Kreis- oder Stadtelternausschüsse. Sie sollen als Transmissionsriemen und Vertretung der Interessen von Eltern, deren Kinder eine in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchen, gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fungieren. Zugleich sollen die Kreis- und Stadtelternausschüsse der Ort sein, an dem sich ein legitimes Meinungsbild der Eltern herausbilden kann. Zu diesen Zwecken erhalten die Kreis- und Stadtelternausschüsse nach Absatz 2 Satz 1 zum einen das Recht, das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu entsenden. Die oder der Entsandte hat künftig dort ein Antragsrecht (vgl. Folgeänderung in § 29 Nr. 1 und 2). Zum anderen wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die Kreis- oder Stadtelternausschüsse vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig und umfassend vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die alle in

den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, informiert und angehört werden müssen. Wesentliche Angelegenheiten können z. B. die jährliche Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder Elternbeitragssatzungen.

Zu § 11 (Landeselternausschuss)

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 KitaG hat sich auf Landesebene bereits ein Landeselternausschuss gebildet. § 10 greift dies auf und legt in Absatz 1 Satz 1 fest, dass die Kreis- und Stadtelternausschüsse auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden sollen. Ferner wird in Absatz 1 Satz 2 wie in § 3 Absatz 4 KitaG geregelt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Zusammenschluss unterstützt. Von der Unterstützungsleistung umfasst wird auch die Arbeit des Landeselternausschusses während des Jahres. Die Ausgestaltung eines konkreten Verfahrens zur Bildung eines Landeselternausschusses bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufgabe des Landeselternausschusses. Er soll als Transmissionsriemen und Vertretung der Interessen aller Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fungieren. Zugleich soll der Landeselternausschuss der Ort sein, an dem sich ein legitimes Meinungsbild aller Eltern herausbilden kann. Zu diesen Zwecken erhält der Landeselternausschuss nach Absatz 2 Satz 1 zum einen das Recht, das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu benennen. Die oder der Benannte ist dann durch das fachlich zuständige Ministerium berufen und hat künftig im Landesjugendhilfeausschuss ein Antragsrecht (vgl. Folgeänderung in § 29 Nr. 1 und 2). Zum anderen wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass der Landeselternausschuss vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig und umfassend vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen betreffen, informiert und angehört werden muss.



Wesentliche Angelegenheiten können z. B. Änderungen von Rechtsvorschriften oder Empfehlungen für Qualitätsstandards in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sein.

Zu § 12 (Förderung in einer Kindertageseinrichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 passen den Regelungsgehalt des § 5 Abs. 1 Satz 1 KitaG auf die seit dem 1. August 2013 geltende Rechtslage nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII an. Dass nur Kinder mit regelmäßigem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz anspruchsberechtigt sein können, ergibt sich bereits aus § 86 SGB VIII.

Absatz 1 Satz 3 präzisiert den bestehenden Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten, der sich auf ein Angebot vor- und nachmittags bezieht, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Künftig soll der Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung gerichtet sein und im Rahmen der Öffnungszeiten ein tägliches Angebot von regelmäßig sieben Stunden umfassen, das in der Regel als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Diese Fassung des Anspruchsinhalts ändert damit effektiv nichts an dem seit 1991 bestehenden Anspruchsinhalt. Auch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 KitaG genannte Verpflichtung auf ein Angebot vor- und nachmittags geht von einer Regelbetreuungszeit von sieben Stunden aus, die lediglich durch eine Mittagspause unterbrochen wird. Das ergibt sich auch aus der seit 1991 existierenden Vorschrift des § 2 Absatz 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), BS 2016-10-2, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502) (LVO), der eine anspruchserfüllende Regelzeit von sieben Stunden unterstellt (vgl. Baader, Flach, Lerch, Zwick: Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen, Kommentar, 9. Aufl. 2015, S. 29 und 69).

§ 12 Absatz 1 Satz 3 bleibt also mit Blick auf den reinen zeitlichen Umfang, der als anspruchserfüllend definiert wird, bei den auch schon heute geltenden sieben Stunden. Er bestimmt nur hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, dass die sieben Stunden grundsätzlich nicht mehr über den Tag verteilt, sondern zusammengezogen werden sollen. Das schon existierende sogenannte verlängerte Vormittagsangebot

des § 5 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird damit zum Grundsatz erhoben. Diese Vorschrift legt fest, dass den Wünschen der Eltern nach einem verlängerten Vormittagsangebot Rechnung getragen werden soll. Dieses Wunschrecht der Eltern ist vorbehaltlos gestaltet und nicht an den Nachweis eines besonderen Bedarfs geknüpft, so dass der Gesetzgeber seit 1991 einen sehr hohen Verpflichtungsgrad vorgesehen hat, was das Vorhalten eines verlängerten Vormittagsangebots angeht. Damit werden durch § 12 Abs. 1 Satz 3 keine neuen Anforderungen an die Anspruchserfüllung gestellt.

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs bzw. durch das Zusammenziehen des zeitlichen Umfangs, der dem schon heute vorgesehenen verlängerten Vormittagsangebot entspricht, Synergieeffekte ergeben. Der Rechnungshof hat ausgeführt, dass Eltern auf Ganztagsplätze ausweichen, weil ein Großteil der Tageseinrichtungen ein verlängertes Vormittagsangebot nicht mehr vorsieht. Das Besuchsverhalten entspräche jedoch dem eines verlängerten Vormittagsangebots (vgl. Kommunalbericht 2017, S. 78). Durch die Bündelung der anspruchserfüllenden Zeiten in § 12 Absatz 1 Satz 3 wird daher der Anreiz gesetzt, Bedarf und Betreuungszeiten besser aufeinander abzustimmen. Zum 31.12.2017 liegt die Teilzeitquote der geförderten Plätze bei 46,56 (Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung).

In Absatz 1 Satz 4 ist vorgesehen, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll. Eine vergleichbare Vorgabe enthält § 5 Absatz 2 KitaG, nach welchem den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, entsprochen werden soll. Das Wunschrecht der Eltern ist vorbehaltlos und nicht an den Nachweis eines besonderen Bedarfs geknüpft, so dass der Gesetzgeber seit 1991 einen sehr hohen Verpflichtungsgrad vorgesehen hat. 2016 gab es nur noch 108 Einrichtungen von insgesamt 2574, die kein Mittagessen angeboten haben (Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV). Insofern ergibt sich keine neue Anforderung an die bestehende Aufgabe. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in § 24 Absatz 4 wie in § 13 Absatz 1 Satz 2 KitaG die Möglichkeit zur Beitragserhebung für Mittagessen und Tagesverpflegung vor, so dass durch die Regelung keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Träger entsteht.

Bei der Ausgestaltung des Verpflegungsangebotes von Mittagessen und Zwischenmahlzeiten in allen Kindertageseinrichtungen soll schrittweise dem Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in der jeweils geltenden Auflage entsprechen. Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Essen dient der Gesundheitsförderung, ist eine wichtige Voraussetzung für Lebensqualität und Lernerfolg. In den Tageseinrichtungen sammeln Kinder prägende Erfahrungen im Umgang mit Lebensmitteln und erfahren Freude am Essen mit Gleichaltrigen (vgl. Kapitel 3.10 BEE). Gemeinsame Mahlzeiten sind Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung in Kindertagesstätten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 übernehmen den Regelungsgehalt des § 5 Absatz 1 Satz 2 KitaG. Satz 3 präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der zumutbaren Entfernung.

Zu § 13 (Förderung in Kindertagespflege)

Satz 1 und 2 geben die seit dem 1. Januar 2013 nach § 24 Absatz 2 SGB VIII bestehende Rechtslage wieder. Danach haben Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch die Möglichkeit, anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung die Betreuung in Tagespflege zu wählen. Satz 3 gibt die Rechtslage nach § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII wieder.

Zu § 14 (Förderung von Kleinstkindern)

Die Vorschrift entspricht § 7 KitaG, der eine Anforderung an die Bedarfsplanung enthält. Sie integriert den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 1 SGB VIII, der festlegt, unter welchen Bedingungen Kinder vor der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege haben.

Zu § 15 (Förderung von Schulkindern)

Die Vorschrift entspricht § 6 KitaG, der eine Anforderung an die Bedarfsplanung enthält. Die Vorschrift integriert den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 SGB VIII, der festlegt, unter welchen Bedingungen für Schulkinder ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege vorzuhalten ist.

#### Zu § 16 (Modellprojekte)

Die Vorschrift übernimmt unter redaktioneller Überarbeitung den Regelungsgehalt des § 8 KitaG.

#### Zu § 17 (Bedarfsplanung)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der als Fundamentalnorm den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist. Die in § 80 SGB VIII näher ausgestaltete Planungsverantwortung ist ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess. Auf seiner Grundlage ist festzustellen, ob geeignete Tageseinrichtungen und Angebote zur Tagespflege in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Um den Bedarf feststellen zu können, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinden seines Planungsgebietes in die Planung einbeziehen, wenn dort Angebote vorhanden sind oder aufgebaut werden sollen. Dabei stellt die Planung nach § 80 SGB VIII das entscheidende und umfassende Steuerungsinstrument für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags dar. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Tageseinrichtungen und Angeboten zur Tagespflege festzustellen (§ 80 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII), den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und der Eltern für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (§ 80 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII) und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist auch Vorsorge für die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe zu treffen (§ 80 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII). Einrichtungen und Angebote der Tagesbetreuung sollen so

geplant werden, dass die Ziele gemäß § 80 Absatz 2 SGB VIII erreicht werden können. Dazu zählt unter anderem die Gewährleistung eines pluralen Angebots an Leistungsträgern und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bei der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 SGB VIII handelt es sich um eine nicht delegierbare gesetzliche Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Planung, mit der diese ihre Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 79 SGB VIII realisieren. Ihr haben sie kontinuierlich nachzukommen. Jugendhilfe- und damit Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung kann insofern nicht als eine nach einmaligem Geschehen abgeschlossene Aufgabe verstanden werden (vgl. insgesamt BVerfG vom 21.11.2017, 2 BvR 2177/16, RZ. 97 ff.)

Die Bestimmungen des § 17 zur Bedarfsplanung knüpfen an die Vorgaben der §§ 5, 79 und 80 SGB VIII an. Sie betreffen die Sicherstellungsebene und korrespondieren insbesondere mit den Bestimmungen des § 24 SGB VIII und der §§ 11 bis 14, die die Ansprüche der Leistungsberechtigten und Anforderungen an die Bedarfsplanung umschreiben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert die Ziele und Funktionen der Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument. Die Regelungen stellen insoweit eine Zusammenfassung der Vorgaben des § 80 SGB VIII dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 Satz 4 KitaG. Die Notwendigkeit einer jährlichen Anpassung ergibt sich aus der Funktion des Bedarfsplans als Steuerungsinstrument. Absatz 2 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 Satz 1 KitaG.

Absatz 2 Satz 3 regelt, dass im Bedarfsplan Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen sind. § 24 Absatz 1 bis 4 SGB VIII bestimmt die Inhalte der Ansprüche der Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf. § 11 legt im Anschluss daran fest, dass der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten ein tägliches Angebot von regelmäßig sieben Stunden umfasst, das in der Regel als

Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Es ist zu erwarten, dass durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs und die Bündelung der anspruchserfüllenden Zeiten in § 12 Absatz 1 Satz 3 der Anreiz gesetzt wird, Bedarf und Betreuungszeiten für Plätze besser aufeinander abzustimmen. Um also ein bedarfsgerechtes Platzangebot abbilden zu können, ist es erforderlich, im Bedarfsplan auch Aussagen zu den in den Einrichtungen erforderlichen Betreuungszeiten für Plätze zu machen. Dies kann letztlich auch Auswirkungen auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen haben.

Darüber hinaus sind gemäß Absatz 2 Satz 2 auch Festlegungen zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen. Diese Vorgabe knüpft an die Aufträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22a SGB VIII an. Die Festlegungen zur sozialräumlichen Situation dienen als Anknüpfungspunkt für die Verteilung des Budgets gemäß § 23 Absatz 5. Im Rahmen der Bedarfsplanung sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine konzeptionell begründete Verteilung dieser Mittel vorsehen. Zu berücksichtigende Indikatoren sind insbesondere Sozialräume (Quartiere) mit einem hohen Anteil an Sozialwohnungen oder einer unterdurchschnittlichen Wohnfläche pro Einwohner, ein erhöhter Anteil von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII leben, die Randlage des Quartiers, eine insbesondere im ländlichen Raum anzutreffende unzureichende und räumlich schwer zu erreichende soziale Infrastruktur, ein hoher Anteil an Kindern und Familien, die von Herausforderungen zur Integration in die Gesellschaft betroffen sind, sowie Bedarfe einer Kindertageseinrichtung für Kinder mit Behinderungen. Die besonderen individuellen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sind Gegenstand der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB XII. Bei der Aufstellung eines Bedarfsplans nach § 80 SGB VIII und dieser Vorschrift ist deshalb darauf zu achten, dass diese Planungen und die Planungen der Eingliederungshilfe aufeinander abgestimmt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortgleich die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 KitaG. Im Rahmen des Verfahrens nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden. Insofern ist auch sichergestellt, dass z. B. Elterninitiativen die Möglichkeit haben, den Status eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe zu erlangen.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt der §§ 9 und 16 Absatz 1 Nr. 1 KitaG i. V. m. § 1 Satz 1 LVO. Ergänzt werden dabei die Veröffentlichungspflicht und ein Anhörungsrecht der Kreis- und Stadtelternausschüsse. Diese Regelung korrespondiert mit den Vorschriften des § 9 Absatz 4 Satz 2 und bestimmt, dass angrenzende Planungsträger ihre Bedarfsplanungen aufeinander abstimmen. Diese Vorschrift soll insbesondere mit Blick auf die Regelung des § 23 Absatz 3 einen Anreiz setzen, die Zielgenauigkeit der Planungen zu erhöhen. Absatz 4 Satz 3 expliziert die Möglichkeit, eine Stichtagsregelung für die Bedarfsmeldungen der Eltern einzuführen, um im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine einheitliche Basis für die Berechnung und Prognose des Bedarfs zu haben. Darüber hinaus empfiehlt sich, im Rahmen der Bedarfsplanung auch die Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 10 Absatz 4 Satz 1 bis 3 KitaG.

#### Zu § 18 (Beförderung)

§ 18 übernimmt unter Ersetzung des Begriffs des Kindergartens durch den der Tageseinrichtung nach dem SGB VIII wortgleich die Regelung des § 11 KitaG. Da die Beförderung für die Landkreise und Städte erst für Kinder ab dem dritten Lebensjahr zur Pflichtaufgabe wird und Kinder ab drei Jahren tatsächlich in Kindergärten betreut werden, hat die Ersetzung keine Auswirkung auf die bestehende Aufgabe.

#### § 19 (Personalausstattung)

#### zu Absatz 1

Absatz 1 stellt dar, welche Regelungen für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung relevant werden können. Über den in Absatz 2 und 3 geregelten Personalsockel hinaus sind bei der Berechnung der personellen Ausstattung einer Tageseinrichtung künftig Leitungszeiten nach § 20 und ggf. Zeiten für die Praxisanleitung nach § 19 Absatz 8 zusätzlich zu berücksichtigen. Die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung bemisst sich also nicht allein nach § 19 Absatz 2 und 3, sondern auch nach § 19 Absatz 8 sowie § 20. Das Land beteiligt sich daran mit Zuweisungen nach § 23 Absatz 2. Auch Personal nach § 21 wird in dieser Weise gefördert. Für die Qualitätsarbeit in Tageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem die zusätzliche Zuweisung nach § 23 Absatz 4. Darüber hinaus unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, indem es das Sozialraumbudget nach § 23 Absatz 5 und das Entwicklungsbudget nach § 23 Absatz 6 zu Verfügung stellt, um besondere personelle Bedarfe abdecken zu können. All diese vom Land bereitgestellten Mittel können in der gesamten Personalausstattung der Tageseinrichtungen wirksam werden, so dass auf diesen Grundlagen dann der tatsächliche Personalschlüssel, also das sich aus den Angaben in der SGB VIII-Statistik ergebende Verhältnis der Betreuungszeiten der Kinder zu den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten der Fachkräften, zustande kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Eignung von pädagogischem Personal und verweist insoweit auf die jeweils geltende Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen, die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden schließt (Fachkräftevereinbarung).

Zu Absatz 3

Das bisherige System der Personalbemessung nach § 12 Absatz 4 KitaG i. V. m. § 2 LVO knüpft an insgesamt neun Gruppentypen an:



- Krippengruppe,
- Regelgruppe,
- Geöffnete Kindergartengruppen mit vier bzw. sechs Plätzen für Zweijährige,
- weitere altersgemischte Gruppenformen (Kleine und Große Altersmischung, Haus-für-Kinder-Gruppe),
- Spiel- und Lernstuben sowie
- Hortgruppe.

In den einzelnen Gruppentypen ist jeweils eine bestimmte Anzahl von Plätzen vorgesehen auf denen Kinder verschiedener Alterskohorten betreut werden. Dabei sind folgende Alterskohorten ausschlaggebend für die Festlegung auf einen der oben genannten Gruppentypen: Unter Dreijährige (0-3 Jahre), Zweijährige, Dreijährige bis Schuleintritt, Kinder von 0 bis 14 Jahren oder schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Kohorten können teilweise auch zusammen in den verschiedenen Gruppentypen untergebracht werden.

Das bisherige System sieht ferner eine grundsätzliche Gruppengröße von 15 bis 25 Kindern in den Regelgruppen und Geöffneten Kindergartengruppen vor, die bei einem überwiegenden Anteil von Ganztagsplätzen auf 22 reduziert werden soll. In Abhängigkeit von der Aufnahme von Kindern unterschiedlicher Alterskohorten ist die Gruppengröße dann (teilweise zwingend) bis auf 15 Plätze zu reduzieren. In Krippengruppen beträgt die Gruppengröße 8 bis 10 Plätze, in Spiel- und Lernstuben mindestens 10 Plätze und in Hortgruppen 15 bis 20 Plätze.

Grundlage für die bisherige Personalbemessung ist der jeweilige Gruppentypus. Für den im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in der Betriebserlaubnis der Einrichtung vorgesehenen Gruppentypus ist eine bestimmte Anzahl an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Fachkräfte vorzusehen (vgl. § 12 Absatz 4 KitaG i. V. m. §§ 2, 3 und 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes). Die vorzusehenden VZÄ erhöhen sich dann z.B. bei einer bestimmten Anzahl von Ganztagsplätzen und insbesondere bei der Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Zweijährigen. Darüber hinaus können weitere VZÄ auf der Grundlage des bisherigen § 12 Absatz 4 KitaG i. V. m. § 2 Absatz 5 der

Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes hinzukommen, wenn dies mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbart ist. Diese VZÄ, die auf der Grundlage des bisherigen § 12 Absatz 4 KitaG i. V. m. § 2 Absatz 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), BS 2016-10-2, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), gewährt werden, stehen nicht zur Disposition, sondern sind zwingend erforderlich, wenn besondere Betreuungsbedarfe entstehen.

All diese Faktoren der Personalbemessung tragen dazu bei, dass sich die Personalausstattung in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz von Region zu Region sehr unterschiedlich gestalten und zu deutlichen Unterschieden in den Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen führen kann.

Das Land ist gehalten, auf eine gleichmäßige Ausgestaltung des Betreuungsangebots im Land hinzuwirken. Um hierfür die Weichen zu stellen, wird der Gruppenbezug bei der Personalbemessung aufgegeben und damit die Personalbemessung für die Tageseinrichtungen deutlich vereinfacht. An die Stelle des gruppenbezogenen Personalbemessungssystems tritt ein platzbezogenes, das um einrichtungsbezogene Komponenten ergänzt wird, vgl. § 19 Absatz 7 und § 20.

§ 19 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Tageseinrichtungen über die notwendige Anzahl an geeigneten Fachkräften verfügen müssen. Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die fachliche Eignung auf der Grundlage der sogenannten Fachkräftevereinbarung, die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden abschließt, festzustellen ist.

§ 19 Absatz 2 konkretisiert die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche notwendige Anzahl an geeigneten Fachkräften. Die im Bedarfsplan des örtlichen Trägers vorgesehenen und auf Basis einer gültigen Betriebserlaubnis in einer Einrichtung vorgehaltenen Plätze werden drei Alterskohorten zugeordnet und entsprechend personalisiert. Die drei Platzkategorien sind:

- Plätze für Kinder unter zwei Jahren (U2-Plätze),

- Plätze für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2-Plätze),
- Schulkinder-Plätze (Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr).

Für die Plätze der einzelnen Alterskategorien wurde auf der Grundlage der bisherigen gruppenbezogenen Regelungen zur Personalbemessung der Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft ermittelt, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung auf einem Platz der Kategorien U2, Ü2 oder Schulkind sicherstellen zu können. Für diese Überführung des gruppenbezogenen in das platzbezogene System wurde auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen für diejenigen Gruppentypen, die hauptsächlich die für das platzbezogene Personalbemessungssystem relevanten Alterskohorten enthalten, zunächst ein Verhältnis Plätze zu pädagogischer Fachkraft gebildet und daraus dann die Personalquote ermittelt. Die Gruppentypen wurden - wie im Folgenden dargestellt - annahmegeleitet den neuen Alterskohorten U2, Ü2 und Schulkinder zugeordnet, da sich in den bisherigen Gruppentypen die Alterskohorten anders zusammensetzen als nach dem neuen Personalbemessungssystem. Nach den bisherigen Regelungen ist vor allem die Unterscheidung in U3- und Ü3-Plätze maßgeblich.

Die Personalquote für die U2-, Ü2- und Schulkinderplätze wurde bei einem die bisherige Regelzeit (vgl. zum Verständnis der Regelzeit § 2 Abs. 5 Nr. 1 LVO und § 3 Abs. 3 LVO sowie Baader, Flach, Lerch Zwick: Kommentar zum Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 69) wiedergebenden Betreuungsumfang von sieben Stunden ermittelt.

Bei der Berechnung der Personalquote für U2-, Ü2- und Schulkinderplätze wurde ferner berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zu letzten Stunde der Betreuungszeiten, die sich auf der Basis der bisherigen Regelungen zu Öffnungszeiten ergeben, grundsätzlich gleich sein muss, vgl. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 LVO. Dies folgt unmittelbar aus den genannten Regelungen der LVO, die Aussagen treffen zur Regelpersonalisierung bis zur und ab der siebten Stunde Öffnungszeit. Dabei stellt die Regelung des § 2 Absatz 5 Nr. 1 LVO die Gewährung des Zusatzpersonals zur Abdeckung von Öffnungszeiten über die 7. Stunde hinaus nicht ins Belieben der Beteiligten. § 2 Absatz 5 Nr. 1 LVO kann nicht ohne § 2 Absatz 4 LVO betrachtet werden. Die Regelung des § 2 Abs. 5 Nr. 1 LVO ist nach ihrem letzten Halbsatz eine Komplementärregelung zu § 2 Abs. 4 Satz 4 LVO und deckt die

Fälle ab, in denen der öffnungszeitenbedingte zusätzliche Personalbedarf nicht über § 2 Abs. 4 Satz 4 LVO abgedeckt werden kann.

Für die Ermittlung der Personalquote für die Platzkategorien U2, Ü2 und Schulkind bedeutet dies im Einzelnen:

- U2-Plätze:

Die für einen U2 Platz erforderliche Personalquote, d.h. die zur Sicherstellung der Betreuung erforderlichen 0,263 VZÄ je U2-Platz mit sieben Stunden Betreuungszeit, wurde auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Personalausstattung von Krippengruppen ermittelt, indem zunächst das nach der geltenden Rechtslage vorgegebene Verhältnis von betreuten Plätzen zu pädagogischen Fachkräften bei einem Betreuungsumfang von sieben Stunden bestimmt wurde.

In den bisherigen Krippengruppen können zwischen acht bis zehn Kinder betreut werden, vgl. § 4 Abs. 3 LVO. Für eine solche Krippengruppen sind grundsätzlich zwei Stellen für pädagogische Fachkräfte vorzusehen, vgl. § 4 Abs. 4 LVO. Das gemittelte Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 4,5 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

Dieses Verhältnis wird für einen U2-Platz angepasst, weil in den bisherigen Krippengruppen Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden können. In der Platzkategorie U2 sind jedoch nur Kinder von null bis zum zweiten Lebensjahr erfasst. Der aufgrund des Entwicklungsstandes der Kinder im Alter von null bis zwei Jahren erhöhte Betreuungsaufwand wird durch eine Verringerung der Relation von Fachkraft zu Plätzen um 0,7 abgebildet.

Unter der Annahme, dass die einem VZÄ entsprechende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz 39 Stunden entspricht, ergibt sich dann eine Personalquote von 0,263 VZÄ je U2-Platz bei siebenstündiger Betreuungszeit. Durch eine Division mit Sieben lässt sich die Personalquote für eine Stunde und in der Folge dann durch eine Multiplikation mit den tatsächlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung ermittelten erforderlichen Betreuungszeiten für einen U2-Platz jeder andere Personalbedarf berechnen.

- Ü2-Plätze:

Die für einen Ü2-Platz erforderliche Personalquote, d.h. die zur Sicherstellung der Betreuung erforderlichen 0,091 VZÄ je Ü2-Platz mit sieben Stunden Betreuungszeit, wurde auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Personalausstattung der Gruppentypen Kleine Altersmischung, geöffnete Kindergartengruppen und Kindergartengruppe ermittelt, weil die für die Ü2-Plätze relevante Alterskohorte der Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hauptsächlich in diesen Gruppentypen betreut werden. Dabei wurde von einem Betreuungsumfang von sieben Stunden ausgegangen.

In der Kleinen Altersmischung sind für 15 Plätze 1,75 VZÄ vorgesehen, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 LVO. Das Verhältnis von Plätzen zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 8,57 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

In der geöffneten Kindergartengruppe sind für 25 Plätze, davon fünf bis sechs Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr, 2,25 VZÄ vorgesehen, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 LVO. Das Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 11,11 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

In der geöffneten Kindergartengruppe sind für 25 Plätze, davon drei bis vier Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr, 2 VZÄ vorgesehen, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 LVO. Das Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 12,5 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

In der Regel-Kindergartengruppe sind für 25 Plätze 1,75 VZÄ vorgesehen, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LVO. Das Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 14,29 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

Die sich für die genannten Gruppentypen ergebenden Relationen von Plätzen zu Fachkraft wurden dann den Anteilen der Gruppentypen an allen Kindergartengruppen entsprechend gewichtet: Der Anteil des Gruppentyps Kleine Altersmischung an allen Kindergartengruppen beträgt 25,6 %. Der Anteil des Gruppentyps Geöffnete Kindergartengruppe (4 oder 6 Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr) an allen Kindergartengruppen beträgt 54,2 %. Der Anteil des Gruppentyps Regel-Kindergartengruppe an allen Kindergartengruppen beträgt 20,2 %. (Quelle: Betriebserlaubnisdatenbank des

Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Stand 31.12.2017). Diese Gewichtung wird in der Bestimmung der Gesamtrelation von Plätzen zu Fachkraft für Ü2-Plätze übernommen.

Da Sprachförderung in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant wird, werden in diese Gesamtrelation für Ü2-Plätze zusätzliche Personalanteile integriert, die der Höhe nach den Sprachfördermitteln nach § 9a Satz 2 KitaG entsprechen. Aus der nach den bisherigen Gruppentypen gewichteten Personalbemessungen sowie der Integration von Personalanteilen für Sprachförderung resultiert insgesamt für Ü2-Plätze ein Verhältnis Plätze zu Fachkraft von 11,01 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

Unter der Annahme, dass die einem VZÄ entsprechende durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz 39 Stunden entspricht, ergibt sich dann eine Personalquote von 0,091 VZÄ je Ü2-Platz mit siebenstündiger Betreuungszeit. Durch eine Division mit Sieben lässt sich die Personalquote für eine Stunde und in der Folge dann durch eine Multiplikation mit den tatsächlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung ermittelten erforderlichen Betreuungszeiten für einen Ü2-Platz jeder andere Personalbedarf berechnen.

- **Schulkinderplätze**

Die für einen Schulkindplatz erforderlichen Personalquote, d.h. die zur Sicherstellung der Betreuung erforderlichen 0,086 VZÄ je Schulkindplatz mit sieben Stunden Betreuungszeit, wurde auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Personalausstattung von Hortgruppen ermittelt. Dabei wurde von einem Betreuungsumfang von sieben Stunden ausgegangen.

In den bisherigen Hortgruppen können zwischen 15 bis 20 Kinder betreut werden, vgl. § 3 Abs. 3 LVO. Für eine solche Hortgruppe sind grundsätzlich 1,5 Stellen für pädagogische Fachkräfte bei einer siebenstündigen Hortöffnung vorzusehen, vgl. § 3 Abs. 4 LVO. Das Verhältnis Fachkraft zu Plätzen beträgt bei einer Hortgruppe mit 15 Plätzen mit 7-stündigem Betreuungsumfang daher 10, bei 20 Plätzen mit 7-stündigem Betreuungsumfang 13,33. Das daraus gemittelte Verhältnis von Plätzen zu Fachkraft beträgt bei der Platzkategorie Schulkind 11,67.

Unter der Annahme, dass die einem VZÄ entsprechende durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz 39 Stunden entspricht, wurde eine Personalquote von 0,086 VZÄ je Schulkindplatz mit siebenstündiger Betreuungszeit ermittelt. Durch eine Division mit Sieben lässt sich die Personalquote für eine Stunde und in der Folge dann durch eine Multiplikation mit den tatsächlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung ermittelten erforderlichen Betreuungszeiten für einen Schulkindplatz jeder andere Personalbedarf berechnen.

Die Übersetzung des Gruppenbezugs in den Platzbezug unter Berücksichtigung der Regelungen zur öffnungszeitenbedingten Gewährung von zusätzlichem Personal stellt damit insgesamt eine äquivalente Regelung zur bisherigen Personalbemessung dar.

#### Zu Absatz 4

Absatz 3 legt fest, dass sich aus der Gesamtsumme der nach den Vorgaben des Absatzes 3 ermittelten Vollzeitäquivalente die notwendige Grundausstattung der Einrichtung an pädagogischen Fachkräften ergibt. Er bestimmt außerdem, dass bei kleinen Einrichtungen mit geringen Platzzahlen, deren nach Absatz 2 ermittelter notwendiger Personalbedarf kleiner als zwei Vollzeitäquivalente ist, mit Blick auf § 45 SGB VIII eine Mindestausstattung von zwei Vollzeitäquivalenten vorzusehen ist. Dies entspricht der Regelung des 12 Absatz 4 KitaG i.V.m. § 2 Absatz 4 Satz 3 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), BS 2016-10-2, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502). Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt von § 12 Absatz 4 KitaG i.V.m. § 6 Absatz 5 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), BS 2016-10-2, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502). Bei der Bemessung der Einrichtungsgrößen ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist eine Orientierung an den bisherigen Gruppengrößen nach dem KitaG sinnvoll.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Festlegung von pädagogischen Gruppen wie bisher im Rahmen der Konzeption einer Tageseinrichtung, die ihrer Erlaubnis zum Betrieb gemäß § 45 SGB VIII zugrunde liegt, stattfindet. Entsprechend können Gruppenkonzepte in ihren vielfältigen Ausgestaltungsformen, wie sie sich bereits heute in den Kindertageseinrichtungen finden (z. B. Kombinationen von klassischen Gruppenformate und offenen Angebotsformen), die den Bedürfnissen der Kinder und der Gestaltung von altersheterogenen und entwicklungshomogenen Gruppenprozessen (vgl. § 3 Abs. 1) gerecht werden, zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund treffen Satz 2 und 3 mit Blick auf die durch Absatz 2 vorgegebene mengenmäßige Personalausstattung qualitative Aussagen über die Gestaltung von pädagogischen Gruppen.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes. Absatz 5 hat wie § 6 Absatz 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes das Ziel, die nach dem Gesetzentwurf vorgegebenen Personalstandards für die Fälle, in denen es in einer Tageseinrichtung Abweichungen von der personellen Grundausrüstung gibt, vor dem Hintergrund des einrichtungsspezifischen Kindeswohlbegriffs des § 45 Absatz 2 und Absatz 7 SGB VIII (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 45 RN. 109 ff.) zu sichern. Dazu gibt es neben dem Einsatz von Vertretungspersonal weitere Wege. Im Zentrum des Absatzes 5 stehen deshalb Ausgleichmaßnahmen, die vom Einrichtungsträger präventiv im Rahmen eines Handlungsplans vorzusehen sind (Satz 3) und unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zusammen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden (Satz 4). In einem solchen Handlungsplan können für eine Einrichtung stufenweise Reaktionsmöglichkeiten bei Personalengpässen vorgesehen werden. Dazu zählen z.B. auch die Anpassung von Öffnungszeiten, Gruppenzusammenlegungen oder auch vorübergehende Einrichtungsschließungen. Auch Kooperationen zwischen Einrichtungsträgern sind denkbar. Wenn ein solcher Handlungsplan vorliegt und auch befolgt wird, ist davon auszugehen, dass die Standards in einer Einrichtung eingehalten werden.



#### Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 enthält eine Ausnahme von den Voraussetzungen des Absatzes 1 und gestattet den Einsatz von Vertretungspersonal, das nicht die Vorgaben der Fachkräftevereinbarung erfüllt. Gleichwohl werden nach Satz 2 die für dieses Vertretungspersonal anfallenden Personalkosten bei den Zuweisungen des Landes im gemäß § 23 Absatz 2 festgelegten Umfang berücksichtigt. Dies gilt ab dem ersten Einsatztag.

#### Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt eine einrichtungsbezogene Komponente der Personalbemessung. Die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ermittelte pädagogische Grundausstattung einer Einrichtung erhöht sich, wenn in einer Einrichtung Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten oder andere Personen beschäftigt werden, die einer berufsbegleitenden Ausbildung oder einem Studium im pädagogischen Bereich nachgehen und das pädagogische Personal Zeit für die Praxisanleitung dieser Auszubildenden aufwenden muss. Je auszubildende Person erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026, der einer Wochenstunde entspricht.

Eine qualifizierte Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte theoriegeleitete und reflexive Begleitung erfahren, um den Theorie-Praxis-Transfer in der Ausbildung zu fördern. Schon heute sieht die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. 2005, 50) in § 4 Abs. 5 Satz 4 vor, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt werden. Ferner ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung vorgesehen, dass in der Ausbildungsstätte zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss.

## § 20 (Leitung einer Tageseinrichtung)

Leitungskräfte haben eine Schlüsselposition bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Tageseinrichtungen und hinsichtlich der Erfüllung der in der Einrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben. Dies macht gesicherte Rahmenbedingungen wie die Ausweisung von Leitungsdeputaten erforderlich. Diesem Zweck dient die Vorschrift des § 20, die Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen rechtlich anerkennt und diese damit sichtbar macht.

Satz 1 beschreibt das Aufgabengebiet der Leitung einer Tageseinrichtung, das durch die Leitungsdeputate nach Satz 2 erfasst wird. Die Aufgabenbeschreibung macht deutlich, dass die von einer Einrichtungsleitung zu erbringenden Aufgaben sich von Trägeraufgaben unterscheiden und voneinander abzugrenzen sind.

Satz 2 bildet die Berechnungsgrundlage für die einer Einrichtung zuzuordnenden Leitungsdeputate. Sie orientiert sich methodisch an der im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (vgl. S. 35) benannten Expertise von Petra Strehmel („Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen: Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente“ in: Viernickel, Susanne u. a.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg i. Brs.: Herder. S. 131-252. (2015)) und den Leitungsstudien der Bertelsmann Stiftung (Bertelsmann Stiftung (2017): Qualitätsausbau in KiTas 2017. 7 Fragen zur Personalausstattung für Führung und Leitung in deutschen KiTas. 7 Antworten der Bertelsmann Stiftung). Daran anknüpfend wird davon ausgegangen, dass in jeder Kindertageseinrichtung, unabhängig von ihren strukturellen Merkmalen, ein Kernbestand an Leitungsaufgaben anfällt. Der Heterogenität in den Einrichtungen wird durch variable Zeiteile Rechnung getragen, die sich an Platzzahlen und den für die Plätze

vorgesehenen zeitlichen Betreuungsumfängen orientieren. Der in Satz 2 vorgesehene konkrete Umfang der Leitungszeit baut auf dem im Controlling-Papier vereinbarten Umfang an Leitungszeiten auf. Dieses landesweit angewendet (Stichtag 31.12.2017, Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV), ergibt 849 VZÄ über alle Tageseinrichtungen im Land. Nach den Ergebnissen der SGB VIII-Statistik fielen zum Stichtag 01.03.2017 Leitungstätigkeiten im Umfang von 1.553 VZÄ an. Auf der Grundlage der Angaben der SGB VIII-Statistik ist anzunehmen, dass die Kommunen insgesamt bereits heute Leistungen im Bereich der Leitungszeiten mindestens im Umfang des Mittelwertes zwischen dem Controlling-Papier und den in der SGB VIII-Statistik ausgewiesenen Leitungszeiten erbringen. Der Umfang dieses Mittelwertes liegt der Regelung zur Leitungszeit zugrunde und ist künftig verbindlich.

Nach Satz 3 kann ein Anteil von bis zu 20 v. H. der Leitungszeit durch qualifiziertes Verwaltungspersonal erfüllt werden. Dies stellt für die Einrichtungsleitungen nicht nur eine Entlastung dar, sondern eröffnet zugleich auch die Möglichkeit zur Professionalisierung, wie die Studien des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) „Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz“ und „KiTa-Leitungen im Landkreis Neuwied. Aufgaben und Bedarfe“ (jeweils 2017) landesweit für Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft und flächendeckend für den Landkreis Neuwied herausarbeiten konnte.

#### § 21 (Anderes Personal in Kindertageseinrichtungen)

In § 21 ist geregelt, welches Personal neben den pädagogischen Fachkräften in einer Tageseinrichtung zum Einsatz kommen kann. Auch für dieses Personal gewährt das Land Zuweisungen nach Maßgabe des § 23 Absatz 2.

#### Zu § 22 (Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ist den Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz entnommen (vgl. Präambel) und hebt hervor, dass die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität ein gemeinsames Ziel aller Verantwortungsträger für Kindertageseinrichtungen ist, mit Respekt und Wertschätzung gegenüber der

Fachpraxis erfolgt und unter Wahrung der Trägerautonomie und der Selbstverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen wird. Satz 2 greift § 22a SGB VIII auf und übernimmt wortgleich die Regelung des § 9a Satz 1 KitaG. Satz 3 knüpft an § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII an und wird in Satz 4 landesspezifisch konkretisiert. Grundlage der pädagogischen Konzeptionen für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, die nach diesem Gesetzentwurf gefördert werden, sind die in § 3 Absatz 4 verankerten Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sowie die Qualitätsempfehlungen, deren bei Bedarf gegebene Fortschreibung jeweils unter Beteiligung der Kita-Spitzen erfolgt. Beispiele für in Rheinland-Pfalz zum Einsatz kommende Verfahren des Qualitätsmanagements oder Instrumente der Qualitätsentwicklung finden sich in den Qualitätsempfehlungen (vgl. Kapitel 9). Ein insbesondere im kommunalen Bereich zum Einsatz kommendes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom Institut für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“. Für die Umsetzung der Ziele nach Satz 3 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen für freie Träger nach § 23 Abs. 4.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf das bereits bestehende „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 01. Juli 2017, das Inhalte und Grundlagen einer zielgerichteten Fortbildung ausweist. Dieses Grundlagendokument stellt bereits eine gemeinsame Vereinbarung der im System der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände dar, die bei Bedarf partizipativ fortzuschreiben ist.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass Träger von Einrichtungen dafür Sorge tragen sollen, dass Personen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt, geeignete Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen nachweisen. Nach § 45 SGB VIII bedürfen die Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der

Einrichtung der Erlaubnis. Nach § 45 Absatz 2 SGB VIII ist diese zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, vgl. § 45 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 1 SGB VIII. Unter die wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen fällt auch, dass die Erfüllung von Trägeraufgaben sichergestellt werden muss. Insofern bietet Absatz 3 einen zusätzlichen Anreiz, dafür Sorge zu tragen, dass Trägeraufgaben durch das vom Träger damit beauftragte Personal verantwortlich (und insbesondere auch in Abgrenzung zu den Aufgaben der Leitung einer Tageseinrichtung) wahrgenommen werden können. Dieser neue Anreiz enthält im Verhältnis zu den Aufgaben, die § 45 SGB VIII den Trägern auch heute schon stellt, keine neue Anforderungen, sondern lediglich eine zusätzliche Option.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gründet in der Aufgabe der Länder nach § 82 SGB VIII, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Während Absatz 1 den spezifischen Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation bei Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und damit im Wesentlichen Formate der Selbstevaluation in den Blick nimmt, zielt Absatz 4 auf eine fachlich begründete Fremdeinschätzung der Tätigkeit von Kindertageseinrichtungen und hier insbesondere der pädagogischen Arbeit. Auch eine externe Evaluation ist hinsichtlich ihrer Ziele und Methoden den Bildungs- und Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz verpflichtet. Externe Evaluation ermöglicht eine über die Selbstevaluation hinausgehende Perspektivenerweiterung, z. B. durch trägerübergreifende Beobachtungen und Austausche. Neben dem einrichtungs- und trägerinternen Blick ist die externe Perspektive bedeutsam (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Handlungsfeld 9, S. 53). Ziel einer externen Evaluation sollte sein, dass sie die erreichte Qualität in den Kindertageseinrichtungen positiv hervorhebt und kritisch-konstruktive Hinweise darauf gibt, wie die pädagogische Arbeit weiterentwickelt werden kann.

## Zu § 23 (Zuweisungen des Landes)

§ 23 regelt die Zuweisungen des Landes. Im Mittelpunkt der Vorschrift stehen die Beteiligung des Landes an der Aufbringung der tatsächlich entstehenden Personalkosten der Tageseinrichtungen (Ist-Kosten) für das nach §§ 19 bis 21 notwendige Personal sowie die zusätzlichen Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 4, 5 und 6. All diese vom Land bereitgestellten Mittel können in der gesamten Personalausstattung der Tageseinrichtungen wirksam werden, so dass auf diesen Grundlagen dann der tatsächliche Personalschlüssel, also das sich aus den Angaben in der SGB VIII-Statistik ergebende Verhältnis der Betreuungszeiten der Kinder zu den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten der Fachkräften, zustande kommt.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 12 Absatz 1 KitaG. Durch die Auftrennung des § 12 Absatz 1 Nr. 4 KitaG in zwei Regelungsziffern in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird deutlicher als bisher hervorgehoben, dass die Fortbildung und Fachberatung zwei voneinander zu unterscheidende Unterstützungssysteme sind. Fortbildung bezieht sich auf die Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung. Fachberatung stellt ein Unterstützungssystem sowohl für den Träger als auch für die Leitung und das Team der Einrichtung dar, das in der Regel einrichtungsübergreifend zum Einsatz kommt.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den konkreten Anteil des Landes an der Aufbringung der Personalkosten fest. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten nach Satz 1 vom Land Zuweisungen zu den tatsächlich gemäß den §§ 19 bis 21 entstehenden Personalkosten. Auch die Verwaltungskräfte nach § 20 Satz 3 sind von dieser Regelung mit umfasst. Die Höhe der Zuweisungen wird je nach Trägerschaft der Einrichtung gestaffelt. Sie beträgt nach Satz 2 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 47, 2 v. H.

der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

Die in Absatz 2 festgelegten Landesquoten wurden auf der Grundlage der Landeszuweisungen zu den Personalkosten für das Jahr 2017 ermittelt, die laut der Prognose des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung vom 31.07.2017 nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem ( vgl. den bisherigen § 12 Absatz 4 Satz 1 KitaG i. V. m. §§ 2 bis 5 LVO sowie den bisherigen § 12 Absatz 4 Satz 2 KitaG) einrichtungsspezifisch entstehen. Kosten für die Fortbildung und Fachberatung zählen nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 KitaG i. V. m. § 6 Absatz 4 LVO zu den Personalkosten.

In der genannten Prognose des LSJV enthalten sind auch die Mittel nach § 12 Absatz 4 Satz 3 KitaG (Trägeranteil für Geöffnete Gruppen) und § 12 a Absatz 2 Satz 4 KitaG (Verstärkung des Landesanteils am Betreuungsbonus).

Das Ergebnis der Prognose wurde um die Landeszuweisungen zu den Personalkosten für die interkulturellen Fachkräfte (vgl. § 2 Absatz 5 Nr. 4 und 5 LVO) und Französischkräfte (vgl. § 2 Absatz 5 Nr. 6 LVO) bereinigt, weil diese künftig durch das Sozialraumbudget (vgl. § 23 Absatz 5) abgedeckt werden.

Insgesamt entstehen daher für 2017 nach der Prognose 1,282 Mrd. EUR zuwendungsfähige Personalkosten. Gemäß der einrichtungsspezifischen Berechnung der Zuweisungen belaufen sich die Gesamtzuweisungen des Landes auf 434 Mio. EUR. Bezogen auf die gesamten zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich daraus auf Landesebene eine Quote von 33,88 v. H..

Darüber hinaus bestehen zwischen Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weitere Finanzierungsstränge, die künftig im Rahmen der Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten administriert werden sollen. Dies sind:

- der Betreuungsbonus nach § 12a Absatz 2 Satz 2 KitaG und
- die Elternbeitragerstattung nach § 12 Absatz 5 KitaG.

Diese Leistungen werden den Kommunen als Mehrbelastungsausgleiche für die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige sowie die stufenweise Einführung

der Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs gewährt. Ihre Integration in die Landeszuweisung zu den Personalkosten erfolgt, indem die zunächst ermittelte Landesquote von 33,88 v. H. um die entsprechenden Prozentpunkte weiter angehoben wird. Vorgaben zur Etatisierung von Mehrbelastungsausgleichen werden durch diese Integration, die nur eine administrative Erleichterung herbeiführen soll, nicht berührt.

Als Betreuungsbonus gewährt das Land für das Jahr 2017 einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 22,3 Mio. EUR nach § 12 a Absatz 2 Satz 2 KitaG. Bezogen auf die gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich für diesen Betrag auf Landesebene eine Quote von 1,74 v. H., um die die Landesquote erhöht wird.

Als Erstattungsleistung für die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs gewährt das Land für das Jahr 2017 einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 119 Mio. EUR nach § 12 Absatz 5 KitaG. Bezogen auf die gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich für diesen Betrag auf Landesebene eine Quote von 9,29 v. H., um die die Landesquote erhöht wird. Die Kompensation wird damit zukünftig nicht mehr an den tatsächlich in die Kindertageseinrichtung gehenden zweijährigen und älteren Kindern im Kindergarten bemessen, sondern über das gesamte Platzangebot und seine Personalisierung geleistet. Gleichzeitig wird die Tarifentwicklung und der Aufwuchs im System bei Ganztagsplätzen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten automatisch abgebildet. Damit beteiligt sich das Land zukünftig auch an einer Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen, die gesellschaftliche Entwicklungen aufgreift und sich in der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe niederschlägt. Durch die Integration in die Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten entfällt das bisher aufwendige Abrechnungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i. H. v. 1,2 Mio. EUR jährlich in die Landesquote integriert. Bezogen auf die gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und



Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich für diesen Betrag auf Landesebene eine Quote von 0,1 v. H., um die die Landesquote erhöht wird. Mit der Integration dieser Mittel in die Zuweisungsquote ist nicht nur eine administrative Erleichterung, sondern auch eine Verstetigung der Landesmittel verbunden.

Insgesamt ergibt sich daraus zunächst eine Landesquote von 45 v. H. an den gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten.

Darüber hinaus kommen nach dem Gesetzentwurf neue Tatbestände in der Personalbemessung hinzu, für die die Gewährung eines Mehrbelastungsausgleichs nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlich wird. Dieser Mehrbelastungsausgleich soll durch eine weitere Erhöhung der Landesquote gewährt werden.

Folgende Regelungen des Gesetzentwurfs machen einen Mehrbelastungsausgleich erforderlich und führen dadurch zu einer weiteren Erhöhung der Landesquote:

1. die zusätzlichen Stellenanteile für die Praxisanleitung nach § 19 Abs. 6,
2. die Integration der Sprachfördermittel in die Personalquote für einen Ü2-Platz nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und
3. die durch die Aufgabe des Gruppenbezugs nach diesem Gesetz künftig fehlende Möglichkeit, für Kinder ab zwei Jahren, die in Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben.

Wenn in einer Tageseinrichtung Personen im Rahmen einer Ausbildung in einem erzieherischen Beruf tätig sind, erhöht sich künftig nach § 19 Absatz 7 die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente, die in einer Tageseinrichtung zur Betreuung von Plätzen der Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkind eingesetzt werden müssen, pro auszubildender Person um den Anteil an einem Vollzeitäquivalent, der einer Wochenstunde entspricht. Derzeit sind ca. 2.400 Personen in einer relevanten Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen tätig. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Gewährung dieses Deputats für die Praxisanleitung 3,1 Mio.

EUR kosten wird. Da sich das Land an den daraus entstehenden Personalkosten dem Grunde nach landesweit nur mit der oben ermittelten Landesquote von 45 v. H. beteiligen würde, wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 1,7 Mio. EUR.

In die Regelungen zur Personalbemessung für die Ü2-Plätze nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 wurde der für die Einführung des § 9a Satz 2 KitaG im Jahr 2005 gewährte konnexitätsbedingte Ausgleich (vgl. Landtagsdrucksache 14/4453, S. 15) integriert. Die Mittel zum Ausgleich der anfallenden Durchführungskosten für Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres, insbesondere zur Sprachförderung, werden bisher im Rahmen des Programmes „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ gewährt. Sprachförderung entfaltet nur als kontinuierlicher alltagsintegrierter Prozess seine Wirksamkeit. Deshalb werden die Mittel für Sprachförderung nach dem Gesetzentwurf mengenmäßig und damit erhöhend in die Personalquote für Ü2-Plätze integriert. Da sich das Land an den daraus entstehenden Personalkosten dem Grunde nach landesweit mit der oben ermittelten Landesquote von 45 v.H. beteiligen würde, wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 8, 6 Mio. EUR. Soweit bei den bisherigen Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres eine Kofinanzierung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte, ist dies bei dem Mehrbelastungsausgleich nicht angerechnet und führt daher zu Entlastungen der Kommunen.

Nach dem Gesetzentwurf entfällt für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben. Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen aufgrund der Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, liegt bei ca. 20 v. H.. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter dreijährigen Kindern (SGB VIII Statistik zum Stichtag 01.03.2017) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt.

Daraus wurde mit 1.226 die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Elternbeitragsersatzung je Kind auf einem Kindergartenganztagsplatz belaufen sich die zu erstattenden Elternbeiträge auf rund 1,3 Mio. EUR. Da die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippengruppen in der Regel höher liegen, wurde ein Risikoaufschlag vorgenommen und die erwartete Mehrbelastung mit 2 Mio. EUR angesetzt.

Insgesamt verursacht der Gesetzentwurf damit auf kommunaler Seite ungedeckte Mehrausgaben im Umfang von 12,2 Mio. EUR. Bezogen auf die nach dem platzbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem dieses Gesetzentwurfs entstehenden Personalkosten i. H. v. 1,287 Mrd. entspricht dies einer Quote von 0,95 v.H., um die die Landesquote von 45 Prozent zusätzlich erhöht werden muss. Vorgaben zur Etatisierung von Mehrbelastungsausgleichen werden durch diese Integration, die nur eine administrative Erleichterung herbeiführen soll, nicht berührt.

Auf Landesebene beträgt die Zuweisungsquote damit insgesamt 45,95 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Von dieser Landesquote ausgehend und die bekannten Unterscheidungen nach § 12 Absatz 3 KitaG aufgreifend wurden Landesquoten in Abhängigkeit von der Eigenschaft eines Trägers einer Tageseinrichtung gebildet.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt in den Blick, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung gehalten sind, die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Sie haben dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (vgl. § 80 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII). Um den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen bedarfsplanerischen Spielräume zu sichern, sieht Absatz 3 Satz 1 vor, dass es im Hinblick auf eine vollständige Zuweisung des Landes zu den im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einem Abrechnungsjahr entstandenen Personalkosten

unschädlich ist, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu acht v. H. aller Plätze in diesem Bezirk nicht belegt werden. Wird diese Quote überschritten und bleiben mehr als acht der Plätze im Jahresdurchschnitt unbesetzt, werden die Personalkosten um den Prozentsatz nicht anerkannt, der oberhalb der Toleranz nach Satz 1 liegt (Satz 2). Dies bedeutet im Beispiel: Sind in einem Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Jahresdurchschnitt 15 v. H. der Plätze unbesetzt geblieben, werden von der Gesamtsumme der nach den §§ 19, 20 und 21 entstandenen Personalkosten sieben Prozent abgezogen. Die dann verbleibende Summe an Personalkosten wird mit den Prozentsätzen nach Absatz 2 gefördert. Absatz 3 hat damit insgesamt den Zweck, das vorzusehende Angebot an Betreuungsplätzen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ressourcenschonend und zukunftssicher zu gestalten und vermeidet Fehlallokationen. Er ermöglicht eine zielgenauere Steuerung der Landesmittel.

#### Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals gesetzlich zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 EUR pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr. Die Mittel dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 22 Absatz 1. Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen (§ 22 Absatz 1 Satz 3). Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten. Die Mittel sind immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden und finanzierte Personalanteile in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen. Sie stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die seit 2014 durch das Land freiwillig gewährten jährlichen Zuweisungen für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft entfallen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung (vgl. § 28 Absatz 1).

## Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt erstmalig ein Sozialraumbudget, das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, um über die Regelpersonalausstattung nach §§ 19 und 20 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder durch besondere Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kinder mit Behinderungen entstehen können. Dieses vom Land bereitgestellte Sozialraumbudget hat ein Gesamtvolumen von 46 Mio. € ab 1.1.2021. Die Zuweisung an den einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zur Hälfte nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach SGB II unter sieben Jahren. Das mit Hilfe des Sozialraumbudgets finanzierte Personal kann auch auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe träger- oder einrichtungsübergreifend angesiedelt werden, so dass ein den Zielsetzungen des Budgets konzeptionell folgender, einrichtungsübergreifender Einsatz im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglich ist. Die Personalanteile sind jedoch immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden und in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung (vgl. § 28 Absatz 1).

Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs und ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung. Alle Kindertageseinrichtungen müssen sich dem inklusiven Anspruch stellen, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren und den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, auszurichten. Sowohl den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz als auch den Qualitätsempfehlungen liegt eine inklusive pädagogische Haltung zugrunde, die berücksichtigt, dass zur Identität von Kindern immer mehrere soziale Gruppenzugehörigkeiten gleichzeitig gehören. Die Prinzipien von Gleichheit und Verschiedenheit sind im Sinne einer egalitären Differenz unauflöslich miteinander verbunden und bedingen einander. Es geht um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Interessen der Kinder, ohne sie zu

hierarchisieren, d. h. um Gleichheit in der individuellen Wertschätzung. Es gilt, Gleichheit zuzulassen und Differenzen gerecht zu werden.

Kindertageseinrichtungen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen, d. h. in entsprechend zu bewertenden Quartieren, sind aufgrund der sozialräumlichen Situation in besonderem Maße gefordert, Kindern eine intensivere bedarfsgerechte Förderung zukommen zu lassen. Ebenso kann es sein, dass Kindertagesstätten, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen, in besonderer Weise beansprucht werden. Diese beiden Tatbestände begründen aus Sicht des Landes einen im Vergleich zu anderen Kindertagesstätten differenzierten, zusätzlichen Einsatz von personellen Ressourcen. Dem trägt das in Absatz 5 geregelte Budget Rechnung.

Zur Überwindung struktureller Benachteiligungen soll das Sozialraumbudget in entsprechend identifizierten Sozialräumen (Quartieren) erstmals den Einsatz von Sozialarbeit in Tageseinrichtungen ermöglichen. Kita-Sozialarbeit eröffnet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien und stärkt zusätzlich den Ansatz zu multiprofessioneller Arbeit in den Tageseinrichtungen. Damit trägt Kita-Sozialarbeit wesentlich zur Chancengleichheit bei. Zugleich unterstützt und entlastet sie die Leitung und das Team einer Kindertageseinrichtung. Beispielhaft können dies die Vernetzung der Familien untereinander zur Förderung ihres Selbsthilfepotentials (z. B. Elterncafés und gemeinsame Unternehmungen), Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden oder vertrauensbildende Maßnahmen für Eltern sein, um ihnen und ihren Kindern Zugänge zum Bildungssystem und zu unterstützenden oder anregenden Angeboten und Kontakten im Sozialraum zu eröffnen.

Ferner kann über das Budget auch der Einsatz von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz finanziert werden, wenn aufgrund der sozialräumlichen Anforderungen ein besonderer Personalbedarf festgestellt wird. Insofern nimmt das Sozialraumbudget die durch die Regelung des § 2 Abs. 5 Nr. 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vorgesehenen Möglichkeiten auf. Das Budget soll außerdem ermöglichen, das 1986 initiierte Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“, das in § 2 Absatz 5 Nr. 6 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes verankert ist und insbesondere in Sozialräumen des grenznahen Bereichs zum Einsatz kommt,

fortzusetzen oder neu aufzugreifen. Das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ unterstreicht das Zusammenwachsen Europas durch Vermittlung der französischen Sprache. Kinder erhalten durch den Einsatz von muttersprachlichen Erziehungskräften früh Einblick in eine andere Kultur, Sprache und Lebensform.

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen, die Vernetzung im Sozialraum oder der Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sind weitere inhaltliche Zielstellungen des Budgets, die mit zusätzlichen personellen Ressourcen unterfüttert werden können. Das Budget integriert damit auch das seit 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“.

Auch zur Überwindung individueller Benachteiligungen ermöglicht die Bereitstellung des Budgets den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen. Sowohl das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderung (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) als auch die Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 5. April 1992 über die Rechte der Kinder (BGBl. II S. 990; UN-Kinderrechtskonvention) verpflichten, dem Anspruch einer möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung eines Kindes mit Behinderung Rechnung zu tragen. Mit Inkrafttreten und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden nach § 4 Abs. 3 SGB IX die Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderung alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung einbezogen. Mit dem BTHG nähern sich die Perspektiven und Systematiken von Jugend- und Sozialhilfe an.

Dies aufgreifend soll dieser Teil des Sozialraumbudgets für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gestaltungsmöglichkeit bereitstellen, durch die sie konzeptgeleitet in ihrem Bezirk strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen treffen können. Insofern eröffnet das Budget einen neuen Weg, auf die besonderen individuellen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen zu reagieren und die Fachkräfte in den Einrichtungen durch einen

entsprechenden zusätzlichen Personaleinsatz zu stärken und zu verstärken. Dabei können die personellen Ressourcen so eingesetzt werden, dass sie als strukturelle Ergänzung neben den Leistungen nach SGB IX wirksam werden. Auch diese Personalanteile sind jedoch immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden und in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen.

#### Zu Absatz 6

Die gruppenbezogene Personalbemessung nach dem KitaG und die Nutzung der Regelungen nach § 2 Absatz 5 LVO sind die wesentlichen Ursachen für die große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den einzelnen Einrichtungen sowie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dementsprechend hat die Überführung des Gruppenbezugs in einen Platzbezug bei der Personalbemessung unter Berücksichtigung der § 2 Abs. 5 Nr.1 LVO, die Überführung des § 2 Abs. 5 Nr. 3 LVO in eine landesweit einheitliche Regelung zu Leitungszeiten (§ 20), die Überführung des § 2 Abs. 5 Nr. 2, 4, 5 und 6 LVO in das Sozialraumbudget (§ 23 Absatz 6) unterschiedliche Auswirkungen in den einzelnen Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Überführung der zum Stichtag 31.12.2017 geförderten Plätze in allen Tageseinrichtungen im Land in das Personalbemessungssystem nach diesem Gesetzentwurf dient als Orientierung für die Bemessung eines Entwicklungsbudgets, das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird. Es hat ein jährliches Volumen von 26,7 Mio. EUR ab dem 01.01.2021. Es kann eingesetzt werden für den gesamten Entwicklungsprozess, der mit der Personalbemessung nach diesem Gesetzentwurf verbunden ist. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung (vgl. § 28 Absatz 1).

#### Zu § 24 (Beitragsfreiheit; Elternbeiträge)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Besuch einer im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt



beitragsfrei ist und vervollständigt damit die Beitragsfreiheit für die Zweijährigen. Durch diese Regelung entfällt für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben. Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen liegt aufgrund der Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, bei ca. 20 v. H.. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter dreijährigen Kindern (SGB VIII Statistik zum Stichtag 01.03.2017) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde mit 1.226 die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Elternbeitragsersatzung je Kind auf einem Kindergartenganztagsplatz belaufen sich die zu erstattenden Elternbeiträge auf rund 1,3 Mio. EUR. Da die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippengruppen in der Regel höher liegen, wurde ein Risikoaufschlag vorgenommen und die erwartete Mehrbelastung mit 2 Mio. EUR angesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 KitaG unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 2 und 4 KitaG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG.

Zu § 25 (Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der als Fundamentalnorm den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist (BVerfG vom 21.11.2017, 2 BvR 2177/16, RZ. 97 ff.). § 25 ist ein Spiegelbild dieser Gesamtverantwortung und gestaltet sie im Bereich der Finanzierung des Angebots von Tageseinrichtungen für Kinder näher aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 12 Abs. 6 Satz 1 KitaG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 15 Abs. 2 Satz 2 KitaG. Daneben gilt wie bisher, dass der Träger einer Tageseinrichtung für die Aufbringung der Bau- und Ausstattungskosten einer Tageseinrichtung verantwortlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelungsgehalte des §§ 12 Absatz 6 Satz 2 und 15 Absatz 2 Satz 3 KitaG zusammen. Aufgegeben wird die Voraussetzung der Finanzkraft bei der Beteiligungsverpflichtung der Gemeinden. An die Stelle tritt die Anrechnungsmöglichkeit eigener Aufwendungen der Gemeinden für die Kindertagesbetreuung. Dies bildet das Gefüge an Verantwortlichkeiten, in das die Gemeinden im Rahmen der Bereitstellungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch § 5 Abs. 4 Satz 1 eingebunden sind, besser ab.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecks der Anspruchspflichtete nach § 24 SGB VIII bzw. § 10, den die damit einhergehenden Gewährleistungsverpflichtungen treffen (vgl. § 79 SGB VIII). Um die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Betreuung von Kindern in

Tageseinrichtung sicherzustellen, überträgt daher § 5 Absatz 4 Satz 1 wie § 10 Abs. 2 Satz 1 KitaG den Gemeinden die Übernahme der Trägerschaft für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, wenn sich kein freier Träger findet. Diese Pflicht zur Übernahme der Trägerschaft ist wie bisher unabweisbar.

Die Möglichkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden im Rahmen des Absatz 3 zur Deckung der ihm nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Kosten heranzuziehen, ist daher die Konsequenz aus § 5 Absatz 4 Satz 1. Die Gemeinden dürfen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber im Rahmen der Heranziehung ihre eigenen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung entgegenhalten. Dazu zählen neben den Aufwendungen, die beim Betrieb einer eigenen Tageseinrichtung entstehen, insbesondere auch solche, die einer Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung mit dem Träger einer Kindertagesstätte entstehen können. Solche Vereinbarungen, die die Gemeinden abschließen, um sich mit Zuschüssen an den Betriebskosten der Tageseinrichtung eines anderen Trägers zu beteiligen, bilden mit Blick auf die Verpflichtung der Gemeinden aus § 5 Absatz 4 Satz 1 für diese ein Mittel, Trägervielfalt zu ermöglichen und sich selbst ggf. eine Trägerschaft zu ersparen. Es kommt für die Zuordnung der Vereinbarung zu dem aus § 5 Absatz 4 Satz 1 entspringenden Pflichtenkreis der Gemeinden auch nicht darauf an, welcher Kostenart die mit einem freien Träger vereinbarten Zuschüsse konkret zuzuordnen sind. Allerdings ist die Höhe der eigenen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung, die die Gemeinden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Absatz 3 entgegenhalten können, begrenzt. Wenn die Zuwendungen einer Gemeinde an einen freien Träger im Vergleich zu den Aufwendungen, die eine Gemeinde im Falle des § 5 Absatz 4 Satz 1 selbst aufzuwenden hätte, mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären, können die überschießenden Beträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht entgegengehalten werden. Die Kosten, die im Rahmen des Absatzes 3 entgegengehalten werden können, stehen im Übrigen eigenen Aufwendungen im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 gleich.

Mit Blick auf das Gebot der Trägervielfalt der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 1 SGB VIII) und die Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der

Leistungsberechtigten (§ 5 Absatz 1 SGB VIII) sind Vereinbarungen zwischen Gemeinden und freien Trägern darüber hinaus auch wünschenswert. Aus der Perspektive des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem die Letztverantwortung für den ungedeckten Teil der Personalkosten zukommt und der sich zudem angemessen an den Bau- und Ausstattungskosten einer Tageseinrichtung beteiligen muss (vgl. Absatz 2), kann der freie Träger aufgrund einer Vereinbarung mit einer Sitzgemeinde nämlich als derjenige erscheinen, der die meisten Mittel zum Betrieb einer Tageseinrichtung mitbringen kann. Er kann damit die Gewähr bieten, den ungedeckten Teil der beim Betrieb einer Tageseinrichtung entstehenden Kosten kleinstmöglich zu halten.

Durch die Formulierung in Absatz 3 Satz 1, wonach der Anteil der Gemeinden ein Beitrag zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sein soll, ist auch klargelegt, dass die Heranziehung der Gemeinden nicht so weit gehen darf, dass sich die Zuwendung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 oder 2 zum überwiegenden Teil oder sogar vollständig erübrigt. Die aus § 79 SGB VIII entspringende Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss im Umfang seines Deckungsbeitrags erkennbar bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft für einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk ein Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, das aufgrund seines Wohnsitzes einem anderen Jugendamtsbezirk zuzuordnen ist, eine Ausgleichsmöglichkeit.

Zu § 26 (Datenerhebung und -verarbeitung)

Im Rahmen der Novellierung des KitaG soll seitens des Landes ein webbasiertes elektronisches Administrations- und Monitoringsystem zur Verfügung gestellt werden, das verschiedene Verwaltungsprozesse abbildet. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel sorgen.

Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 23 sichergestellt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, zu welchen Zwecken die in Absatz 2 näher bezeichneten Daten erhoben werden. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, die Personalausstattung der Einrichtungen nach den §§ 19 bis 21, die Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 23 und die Voraussetzungen des § 45 SGB VIII überprüfbar zu machen. Es sollen insbesondere Informationen über den bedarfsgerechten Einsatz der Landesmittel generiert werden. Ferner sollen die Daten auch für statistische Zwecke genutzt werden können, um Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen erkennbar zu machen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die konkreten Erhebungsmerkmale fest. Die Merkmale orientieren sich an den Auskünften, die die Tageseinrichtungen bereits im Rahmen der SGB VIII-Statistik nach § 99 Absatz 7 SGB VIII erteilen müssen. Sie werden lediglich an die Besonderheiten der rheinland-pfälzischen Personalbemessung und des Finanzierungssystems angepasst. Um eine Doppelung der Datenerhebung nach § 26 und den Vorschriften des SGB VIII zu vermeiden, soll das Administrations- und Monitoringsystem technisch so ausgestaltet werden, dass die jährliche Meldung der Tageseinrichtungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem System heraus generiert und dem Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden kann.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Auskunftspflicht für die Daten nach Absatz 2 bei den Trägern der Tageseinrichtungen liegt. Satz 2 legt die Pseudonymisierung der Daten fest, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Satz 3

regelt, zu welchen Zwecken die Jugendämter und das Land die Daten auswerten und nutzen dürfen. Satz 4 soll die Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen. Dadurch wird auch dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen. Satz 5 stellt klar, dass die Datenerhebung nach § 24 andere Verpflichtungen zur Datenerhebung (z.B. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik) nicht beeinflusst und die Einrichtungsträger diesen Pflichten weiter nachkommen müssen.

#### Zu § 27 (Evaluierung)

Die Vorschrift regelt die Evaluation des Gesetzentwurfs. Im Rahmen der Evaluation soll neben den Auswirkungen des platzbezogenen Personalbemessungs- und Finanzierungssystems ( §§ 19 bis 21, § 23) insbesondere überprüft werden, wie sich die Verwendung der Zuweisungen nach § 23 Absatz 5 und 6 (Sozialraumbudget und Entwicklungsbudget) entwickelt hat, so dass ggf. begründete Anpassungen in den Zweckbestimmungen des § 23 Absatz 6 vorgenommen werden können.

#### Zu § 28 (Ermächtigungen)

Die Vorschrift enthält die nach diesem Gesetzentwurf erforderlichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

#### Zu § 29 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

##### Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 10 und 11. Sie stellt sicher, dass das durch die Erörterung in den Kreis und Stadtelternausschüssen oder dem Landeselternausschuss entstandene und legitimierte Meinungsbild der Elternschaft Eingang in die Entscheidungsprozesse des örtlichen oder überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe finden kann.

### Zu Nummer 3

Die Änderung vollzieht die in den letzten Jahren erfolgte Weiterentwicklung der Familienbildung nach, indem die vielfältigen Angebotsformen von Familienbildung deutlicher als bisher in den Vordergrund gestellt werden. Aufgrund der komplexen Anforderungen an Familien benötigen Eltern und ihre Kinder bzw. Angehörige in den jeweiligen Lebenslagen und -phasen in unterschiedlicher Intensität Information, Beratung und Begleitung. Das gilt vor allem im Übergang zu neuen Lebensphasen oder bei veränderten Lebenssituationen. Von Familienbildung angesprochen sind alle Familien, insbesondere Familien in sozial prekären Lebenslagen. Familien in belastenden Lebenssituationen, Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge sollen durch niedrigschwellige Zugangswege und -formen ebenso erreicht werden wie Familien, die Familienbildung von sich aus als Weiterbildungsangebot betrachten. In den letzten Jahren haben sich die Häuser der Familien und die Familienzentren neben den Familienbildungsstätten mit ihrem breiten Angebot für Familien etabliert und werden daher explizit in den Gesetzestext mit aufgenommen.

### Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

### Zu § 30 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzentwurfs und das Außer-Kraft-Treten des KitaG. Das In-Kraft-Treten der Zuweisungen für die freien Träger nach § 23 Absatz 4, des Teils der Zuweisungen nach § 23 Absatz 5, der die durch das Land zusätzlich gewährten Mittel des Sozialraumbudgets für Kita-Sozialarbeit betrifft, sowie der Vervollständigung der Betragsfreiheit nach § 24 Absatz 1 erfolgt ein halbes Jahr nach Verkündung des Gesetzes. Die übrigen Regelungen, die für die Personalbemessung und die Finanzierung relevant sind, treten erst zum 1.1.2021 in Kraft, um eine angemessene Vorbereitungszeit für die Beteiligten zu ermöglichen.